

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Wohngebäudeversicherung Adam Riese Besser (AVB VGV Besser)

Stand 01.04.2026

Inhaltsverzeichnis

Teil A

Wohngebäudeversicherung

- 1 Welche Gefahren sind versicherbar? Welche Schäden sind versichert?
- 2 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?
- 3 Was ist unter Feuer zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert?
- 4 Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert?
- 5 Ableitungsrohre auf dem Versicherungsgrundstück
- 6 Was ist unter Naturgefahren (Sturm, Hagel und weitere Elementargefahren) zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert?
- 7 Welche weiteren Gefahren sind versichert?
- 8 Welche Sachen sind versichert?
- 9 Was versteht man unter Gebäuden, Gebäudebestandteilen, Gebäudezubehör, Terrassen und weiteren Grundstücksbestandteilen? Welche Sachen sind nicht versichert und welche zusätzlich versicherbar?
- 10 Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen?
- 11 Was gilt für Selbstbeteiligungen im Versicherungsvertrag?
- 12 Welche Regelungen gelten für Wohnungs- und Teileigentum?
- 13 Welche Kosten sind versichert?
- 14 Was ist unter Mietausfall und Mietwert zu verstehen? In welchem Umfang sind sie versichert?
- 15 In welchem Umfang besteht Versicherungsschutz?
- 16 Wie wird der Beitrag ermittelt?
- 17 Was sind die Grundlagen der Anpassung von Versicherungsschutz und Beitrag?
- 18 Was geschieht bei einer nachträglichen Änderung eines Beitragsmerkmals?
- 19 Wie wird die Entschädigung ermittelt?
- 20 Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?
- 21 Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst?
- 22 Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) hast Du als Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?
- 23 Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?
- 24 Welche Besonderheiten gelten bei Kündigungen und angemeldeten Realrechten?
- 25 Was gilt, wenn versicherte Sachen veräußert werden?
- 26 Update-Garantie

Teil B

- 1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung
 - 1.1 Beginn des Versicherungsschutzes
 - 1.2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode
 - 1.3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
 - 1.4 Folgebeitrag
 - 1.5 Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat)
 - 1.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- 2 Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung
 - 2.1 Dauer und Ende des Vertrags
 - 2.2 Kündigung nach Versicherungsfall
- 3 Anzeigepflicht und andere Obliegenheiten
 - 3.1 Anzeigepflichten bis zum Vertragsschluss
 - 3.2 Gefahrerhöhung
 - 3.3 Deine Obliegenheiten
- 4 Weitere Regelungen
 - 4.1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung
 - 4.2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung
 - 4.3 Vollmacht des Versicherungsvertreters
 - 4.4 Verjährung
 - 4.5 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstand
 - 4.6 Anzuwendendes Recht
 - 4.7 Embargobestimmung
 - 4.8 Überversicherung
 - 4.9 Versicherung für fremde Rechnung
 - 4.10 Aufwendungsersatz
 - 4.11 Übergang von Ersatzansprüchen
 - 4.12 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
 - 4.13 Repräsentanten

Teil C

- 1 Besondere Bedingungen Glasbruch
- 2 Besondere Bedingungen Photovoltaik
- 3 Besondere Bedingungen Schutzbriefleistungen
- 4 Besondere Bedingungen Haustechnik

Teil D

- 1 Versicherbare Gebäude
- 2 Besondere Gebäudegegebenheiten
- 3 Kernsanierung
- 4 Neubaunachlass
- 5 Feuerrohbauversicherung
- 6 Tariftabellen

Präambel

Wir garantieren, dass die dieser Wohngebäudeversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Wohngebäudeversicherung Adam Riese Besser Dich in keinem Punkt schlechter stellen, als die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) empfohlenen Musterbedingungen (Stand November 2023).

Darüber hinaus garantieren wir auch, dass die Leistungsinhalte dieser Versicherungsbedingungen die Empfehlungen des Arbeitskreises Beratungsprozesse (Stand 10.10.2022) voll erfüllen.

Teil A

A 1

Welche Gefahren sind versicherbar? Welche Schäden sind versichert?

Alle aufgeführten Gefahren sind versicherbar. Dies bedeutet, dass Du sie explizit gewählt haben musst, damit sie Bestandteil Deiner Versicherung sind. In Deinem Versicherungsschein findest Du eine Übersicht, welche Gefahren Du versichert hast.

Die Gefahr Feuer kann nur in Kombination mit mindestens einer weiteren Hauptgefahr (Sturm/Hagel; Leitungswasser) versichert werden.

Alle weiteren Gefahren (Leitungswasser, Sturm/Hagel, extreme Naturgewalten, Glasbruch, Photovoltaik, Haustechnik und Schutzbriefleistungen) können nur in Verbindung mit der Gefahr Feuer abgeschlossen werden.

Die erweiterte Gefahrenabdeckung der Ableitungsröhre ist nur möglich, sofern die Gefahr Leitungswasser ebenfalls Bestandteil Deines Versicherungsumfanges ist.

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch folgende Ereignisse (Gefahren) zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhanden kommen:

A 1.1

Feuer

A 1.2

Leitungswasser

A 1.3

Naturgefahren:

A 1.3.1

Sturm, Hagel

A 1.3.2

Extreme Naturgewalten (Elementargefahren): Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdstönung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch.

A 1.4

Innere Unruhen, Streik und Aussperrung

A 1.5

Glasbruch

A 1.6

Photovoltaikanlagen

A 1.7

Schutzbriefleistungen

A 1.8

Haustechnik

A 2

Welche generellen Ausschlüsse gibt es?

A 2.1

Ausschluss Krieg

Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

A 2.2

Ausschluss Kernenergie

Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

A 3

Was ist unter Feuer zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert? – sofern vereinbart –

A 3.1

Brand; Nutzwärme

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

A 3.2

A 3.3

A 3.4

A 3.5

A 3.6

A 3.7

Schäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden (Nutzwärmeschäden), sind versichert. Dies gilt auch für versicherte Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Überspannung durch Blitz

Überspannung durch Blitz ist ein Schaden, der durch Überspannung, Überstrom oder Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten entsteht.

Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind. Spuren eines Blitzschlags an diesem Grundstück, an dort befindlichen Antennen oder anderen Sachen als elektrischen Einrichtungen und Geräten stehen Schäden anderer Art gleich.

Explosion

Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.

Die Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur unter besonderen Voraussetzungen vor. Die Wandung muss in einem solchen Umfang zerrissen werden, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Reaktion hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

Mitversichert sind Explosionsschäden durch Kampfmittel aus dem 1. oder 2. Weltkrieg (Blindgänger).

Implosion

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.

Verpuffung

Verpuffung ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen, Dämpfen und Stäuben beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die im Gegensatz zu einer Explosion mit nur geringer Geschwindigkeit und Druckwirkung verläuft.

Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung

Versichert ist der Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs. Gleiches gilt für den Anprall oder Absturz seiner Teile oder seiner Ladung.

A 3.8	Fahrzeuganprall Schäden die durch Anprall eines Schienen-, Wasser- oder Straßenfahrzeuges oder einer Arbeitsmaschine zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen. Unsere Deckung gilt subsidiär, d.h. die Inanspruchnahme aus unserem Vertrag ist nur insoweit möglich, als durch anderweitige Versicherungen keine oder keine volle Deckung des entstandenen Schadens erreicht wird (Subsidiarität). Wir ersetzen gegebenenfalls die bestehende Deckungsdifferenz. Ebenfalls als versichert gelten Schäden durch Fahrzeuganprall, wenn diese von Dir oder Personen, welche mit Dir in häuslicher Gemeinschaft leben, gelenkt werden.	A 4.2.2	den mit diesen Rohren bzw. Schläuchen verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen;
		A 4.2.3	Heizungs- oder Klimaanlage;
		A 4.2.4	Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen;
		A 4.2.5	Wasserbetten oder Aquarien;
		A 4.2.6	Geruchsverschlüssen (Siphon). Als Leitungswasser gelten auch Betriebsflüssigkeiten aus Heizungs- oder Klimaanlage sowie Wasserdampf. Ausgenommen davon sind die Flüssigkeiten, die zur Energieerzeugung bestimmt sind.
		A 4.2.7	Nässeschaden aufgrund undichter Fugen oder Abdichtungen. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 € begrenzt.
A 3.9	Überschalldruckwellen Als Überschalldruckwelle gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen, wenn diese durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat.	A 4.3	Bruchschäden innerhalb von Gebäuden Versichert sind innerhalb von Gebäuden:
		A 4.3.1	Frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren;
A 3.10	Rauch und Ruß Rauch ist ein bei der Verbrennung entstehendes Gemisch von Gasen und feinstverteilten Feststoffen, das plötzlich bestimmungswidrig aus der auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlage ausbricht. Ruß ist ein bei unvollständigen Verbrennungsprozessen entstehender, aus sehr kleinen Teilchen bestehender Feststoff.	A 4.3.1.1	Der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen;
		A 4.3.1.2	Von Heizungs- oder Klimaanlage;
		A 4.3.1.3	Von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen. Das setzt voraus, dass diese Rohre nach A 4.3.1 kein Bauteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.
		A 4.3.2	Frostbedingte und sonstige Bruchschäden an folgenden Installationen;
A 3.11	Seng- und Schmorschäden Seng- und Schmorschäden sind örtlich begrenzte Schäden durch Hitzeeinwirkung, die durch Verfärbung der versengten Sachen sichtbar werden und nicht durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion entstanden sind. Nicht versichert sind Schäden an versicherten Sachen, die dadurch entstehen, dass die Sachen dauerhaft der Hitze oder Wärme ausgesetzt sind.	A 4.3.2.1	Armaturen (z.B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche bis zu einer Entschädigungsleistung von 500 €;
		A 4.3.2.2	Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Heizungs- oder Klimaanlage;
		A 4.3.2.3	Wasch- und Spülmaschinenschläuche;
		A 4.3.2.4	Rohren der im Gebäude verlaufenden Regenabflussrohre bis zu einer Entschädigungsleistung von 5.000 €;
A 3.12	Nicht versicherte Schäden Nicht versichert sind:	A 4.3.2.5	Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen) innerhalb versicherter Gebäude bis zu einer Entschädigungsleistung von 5.000 €;
A 3.12.1	Schäden an Verbrennungsmotoren durch die im Verbrennungsraum der Maschine auftretenden Explosionen. Ferner auch Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern entstehen, und zwar durch den in ihnen auftretenden Gasdruck. Versicherungsschutz besteht aber, wenn diese Schäden Folge eines versicherten Schadenereignisses nach A 3.1 sind.	A 4.3.2.6	Gasrohren.
		A 4.3.3	Frostbedingte Bruchschäden an folgenden Installationen;
		A 4.3.3.1	Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts. Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.
A 4	Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert? – sofern vereinbart –	A 4.4	Bruchschäden außerhalb von Gebäuden Versichert sind außerhalb von Gebäuden frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an Rohren von Heizungs- oder Klimaanlage. Als Voraussetzung für den Versicherungsschutz müssen die Zuleitungsrohre sich auf dem versicherten Grundstück befinden, sofern wir sie nicht explizit auch außerhalb des Grundstückes mitversichern (A 4.4.4). Des Weiteren musst Du die Gefahr für die mitversicherten Rohre tragen.
A 4.1	Versicherte Gefahren und Schäden Unter die Gefahr Leitungswasser fallen: - Leitungswasserschäden; - Bruchschäden innerhalb von Gebäuden; - Bruchschäden außerhalb von Gebäuden.		
A 4.2	Leitungswasserschäden Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist, aus		
A 4.2.1	Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen;		

	Dies gilt für:
A 4.4.1	Rohre, die der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen;
A 4.4.2	Rohre, die nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und nicht ausschließlich gewerbliche Zwecke erfüllen;
A 4.4.3	Unterirdische Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen) und deren unterirdisch verlaufenden Rohre, soweit diese Anlagen der Versorgung oder der Nutzung des versicherten Gebäudes oder des versicherten Grundstücks dienen bis zu einer Entschädigungsleistung von 5.000 €. Sofern es sich um Zuleitungsrohre der Zisterne handelt, besteht Versicherungsschutz ab dem Regenwasserfilter. Der Regenwasserfilter selbst ist nicht mitversichert;
A 4.4.4	Rohre außerhalb des Grundstückes.
A 4.5	Nicht versicherte Schäden Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen – es sei denn, im Folgenden sind solche genannt – Schäden durch: - Regenwasser aus Regenableitungsrohren, die außerhalb des Gebäudes liegen; - Plansch- oder Reinigungswasser; - Schwamm; - Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau; - Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch; - Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass ein versicherter Leitungswasserschaden die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat; - Brand, Nutzwärme, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Verpuffung, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, Überschalldruckwellen, Rauch; - Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Wasserlösch- oder Berieselungsanlage; - Sturm, Hagel; - Wasser aus Eimern, Gießkannen oder ähnlichen Behältnissen. Generell nicht versichert sind Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.
A 5	Ableitungsrohre auf dem Versicherungsgrundstück
A 5.1	In Erweiterung zur Gefahr Leitungswasser nach A 4.4 leisten wir auch Entschädigung für Ableitungsrohre auf dem versicherten Grundstück, sowie Ableitungsrohre außerhalb des versicherten Grundstückes, sofern Du hierfür die Gefahr trägst. Die Absicherung der Bruchschäden der Ableitungsrohre ist nur in Zusammenhang mit dem Abschluss der Gefahr Leitungswasser (A 4) möglich.
A 5.2	Die Entschädigungsleistung ist auf 10.000 € je Schadenfall begrenzt.

A 6

A 6.1

A 6.1.1

A 6.2

A 6.3

A 6.4

A 6.4.1

A 6.4.1.1

A 6.4.1.2

Was ist unter Naturgefahren (Sturm, Hagel und weitere Elementargefahren) zu verstehen?

Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert? – sofern vereinbart –

Sturm

Ein Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach der Beaufortskala (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km pro Stunde). Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, wird Sturm unterstellt, wenn Du einen der folgenden Sachverhalte nachweist:

- Die Luftbewegung hat in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.
- Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden haben, nur durch Sturm entstanden sein. Das gilt auch für Gebäude, die baulich mit dem versicherten Gebäude verbunden sind.

Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

Versicherte Sturm-/Hagelereignisse

Versichert sind nur Schäden, die wie folgt entstehen:

- Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude ein, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.
- Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.
- Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.
- Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.
- Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.
- Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

Elementargefahren – sofern vereinbart –

Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung von Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser. Dies gilt nur, wenn

- eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
- Witterungsniederschläge
- oder

- A 6.4.1.3 ein Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche als Folge von A 6.4.1.1 oder A 6.4.1.2 die Überflutung verursacht haben.
- A 6.4.2 Rückstau**
Rückstau liegt vor, wenn Wasser aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt. Dies gilt nur, wenn
- A 6.4.2.1 eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern
- oder
- A 6.4.2.2 Witterungsniederschläge den Rückstau verursacht haben.
- A 6.4.3 Erdbeben**
Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:
- A 6.4.3.1 Die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens hat in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.
- A 6.4.3.2 Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein.
- A 6.4.4 Erdsenkung**
Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.
- A 6.4.5 Erdbeben**
Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.
- A 6.4.6 Schneedruck**
Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.
- A 6.4.7 Lawinen**
Lawinen sind Schnee- oder Eismassen, die an Berghängen niedergehen.
- A 6.4.8 Vulkanausbruch**
Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und von Gasen.
- A 6.5 Nicht versicherte Schäden**
Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen – es sei denn, im Folgenden sind solche genannt – Schäden durch:
- A 6.5.1 Sturmflut**
A 6.5.2 Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen. Dies gilt nicht, wenn diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen.
- A 6.5.3 Grundwasser, soweit nicht infolge von Witterungsniederschlägen oder Ausuferung von oberirdischen Gewässern an die Erdoberfläche gedrungen.
- A 6.5.4 Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung.

A 6.5.5
A 6.5.6

A 6.6

A 6.7

A 6.7.1

A 6.8

A 7

A 7.1

A 7.1.1

Dies gilt nicht, soweit diese Gefahren durch ein versichertes Erdbeben ausgelöst wurden.

Trockenheit oder Austrocknung

Nicht bezugsfertige Gebäude- und Gebäudeteile

Nicht versichert sind Schäden an nicht bezugsfertigen Gebäuden und Gebäudeteilen sowie an Sachen, die sich darin befinden. Schäden an Laden- und Schaufensterscheiben sind ebenfalls nicht versichert.

Wartezeit

Für extreme Naturgewalten (siehe A 6.4) besteht Versicherungsschutz erst nach Ablauf von 14 Tagen nach Antragstellung (Wartezeit). Die Wartezeit entfällt, sofern das Risiko im selben Umfang bereits versichert war und im unmittelbaren Anschluss an die Vorversicherung übernommen wurde.

Besondere Selbstbeteiligung für Schäden durch Elementargefahren

Für Schäden durch Elementargefahren nach A 6.4 besteht eine besondere Selbstbeteiligung, abhängig von der Risikoeinstufung nach ZÜRS (Zonierungssystem für Überschwemmung, Rückstau und Starkregen).

ZÜRS-Zone 1	1.500 € Selbstbeteiligung
ZÜRS-Zone 2	2.500 € Selbstbeteiligung
ZÜRS-Zone 3	3.500 € Selbstbeteiligung

Für Risiken in ZÜRS 4 kann kein Versicherungsschutz angeboten werden. Die Einstufung Deines versicherten Gebäudes kannst Du dem Versicherungsschein entnehmen.

Weitere Gefahren

Weitere versicherbare Gefahren (Glasbruch, Haustechnik, Photovoltaik und Schutzbriefleistungen) sind unter Teil C geregelt. Beachte hierbei die besonderen Voraussetzungen und versicherten Leistungen der jeweiligen Gefahr.

Innere Unruhen, Streik und Aussperrung

Innere Unruhen liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile des Volkes in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeit gegen Personen oder Sachen verüben. Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch unmittelbare Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen zerstört oder beschädigt werden.

Streik ist eine gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern. Aussperrung ist eine auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Versichert sind Schäden an versicherten Sachen durch die unmittelbaren Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einem Streik oder bei Widerstand gegen eine Aussperrung.

Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen:

- Schäden durch Verfügung von hoher Hand;

- Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind, es sei denn, sie entstehen durch Brand, Explosion oder Implosion infolge von Inneren Unruhen.

A 7.1.2 Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

A 8 Welche Sachen sind versichert?

Versicherte Sachen sind:

- A 8.1 die im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude,
- A 8.2 deren Gebäudebestandteile,
- A 8.3 deren Gebäudezubehör,
- A 8.4 Terrassen auf dem Versicherungsgrundstück, die unmittelbar an das Gebäude anschließen.
- A 8.5 Weitere Grundstücksbestandteile sind nur versichert, soweit dies ausdrücklich vereinbart ist.

A 9 Was versteht man unter Gebäuden, Gebäudebestandteilen, Gebäudezubehör, Terrassen und weiteren Grundstücksbestandteilen? Welche Sachen sind nicht versichert und welche zusätzlich versicherbar?

A 9.1 Gebäude

Gebäude sind mit dem Erdboden verbundene Bauwerke. Sie müssen gegen äußere Einflüsse schützen können und im Sinne unserer Versicherungsbedingungen für die überwiegende Nutzung zu Wohnzwecken bestimmt sein.

A 9.2 Gebäudebestandteile

Gebäudebestandteile sind in ein Gebäude eingefügte Sachen, die durch ihre feste Verbindung mit dem Gebäude ihre Selbstständigkeit verloren haben. Dazu gehören auch Einbaumöbel bzw. Einbauküchen, die individuell für das Gebäude gefertigt und mit einem großen Einbauaufwand an das Gebäude angepasst sind. Dazu gehören nicht Anbaumöbel oder Anbauküchen, die serienmäßig vorgefertigt sind.

Ferner gelten auch Sonnenkollektoren als Gebäudebestandteile.

A 9.3 Gebäudezubehör

Gebäudezubehör sind bewegliche Sachen, die sich im Gebäude befinden oder außen am Gebäude angebracht sind. Sie müssen der Instandhaltung bzw. überwiegenden Zweckbestimmung des versicherten Gebäudes dienen.

Als Gebäudezubehör gelten auch Fahrrad- und Müllboxen, Überwachungskameras, Klingel- und Briefkastenanlagen, Paketboxen, mit dem Gebäude oder dem Balkon-/Terrassengeländer fest verbundene Balkonkraftwerke (sog. Plug & Play Solaranlage für die Steckdose) inklusive dazugehörigem Batteriespeicher sowie Elektroladestationen und Wallboxen (für Elektrofahrzeuge aller Art) auf dem Versicherungsgrundstück.

Als Gebäudezubehör gelten auch Öltanks auf dem Versicherungsgrundstück, welche eine direkte Verbindung zur Heizungsanlage aufweisen. Öltanks, welche die Heizungsanlage nicht direkt versorgen und als reine Öllagerstätte dienen, sind nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert. Gebäudezubehör, das nur vorübergehend vom versicherten Gebäude getrennt wird und sich in einem

A 9.4

der versicherten Gebäude befindet, bleibt mitversichert.

Terrassen und weitere Grundstücksbestandteile

Terrassen sind befestigte Flächen, die für den Aufenthalt im Freien vorgesehen sind.

Als weitere Grundstücksbestandteile gelten die mit dem Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks fest verbundenen Sachen.

Dazu zählen:

- Garten-/Gerätehäuser, Schuppen und Nebengebäude bis gesamthaft 50 m² Wohn- und/oder Nutzfläche;
- elektrische Freileitungen, Beleuchtungsanlagen,
- Hof- und Gehwegbefestigungen;
- Grundstückseinfriedungen (auch Hecken);
- fest und dauerhaft im Boden verankerte Vorrichtungen zur Wäschetrocknung inkl. Wäschespinnen;
- Luftwärmepumpenanlagen oder deren Teile;
- Elektroladestationen und Wallboxen (für Elektrofahrzeuge aller Art);
- Ständer, Masten, (Satelliten-)Antennen;
- Hundehütten und -zwinger;
- Volieren;
- Pavillons, Palisaden und Sichtschutzwände;
- Kleinkläranlagen zur Reinigung von häuslichem Abwasser (Schmutzwasser aus Küchen, Waschräumen, Badezimmern, Toiletten und ähnlichen Einrichtungen), die sich außerhalb versicherter Gebäude auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsgrundstück befinden;
- Gartenbrücken;
- Gartenbrunnen;
- Zisternenanlagen;
- Erdsonden als Teil einer Heizungsanlage;
- Festverankerte Kinderspielgeräte;
- Pergolen;
- Terrassenüberdachungen;
- im Erdreich verlegte Induktionsschleifen von Rasenmärobotern einschließlich der dazugehörigen Ladestationen. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist der Rasenmäroboter selbst;
- aus Beton oder vergleichbarem massiven Material gegossene oder gemauerte bzw. fest im Boden verankerte Grillkamine und Springbrunnen.

A 9.5

Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind:

A 9.5.1

Photovoltaikanlagen sowie deren zugehörige Installationen (z.B. Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Wechselrichter und Verkabelung).

Für eine Mitversicherung Deiner Photovoltaikanlagen muss die Gefahr Photovoltaik nach C 2 Bestandteil Deines Versicherungsvertrages sein.

A 9.5.2

Alle in das Gebäude nachträglich eingefügten Sachen, die ein Mieter oder ein Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt.

Werden Sachen dagegen nur ausgetauscht, sind die neu eingefügten Sachen versichert. Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist von Dir nachzuweisen.

A 9.5.3

Elektronisch gespeicherte Daten und Programme. Kosten für die Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten Daten und Programmen sind nur

versichert, soweit dies zusätzlich im Versicherungsvertrag vereinbart ist.

A 9.6

Zusätzlich versicherbar

Nur durch zusätzliche Vereinbarung können folgende Sachen mitversichert werden:

A 9.6.1

Nachträglich eingefügte Sachen des Mieters/Wohnungseigentümers.

Abweichend von A 9.5 sind alle in das Gebäude eingefügten Sachen versichert, die ein Mieter oder ein Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt.

A 9.6.2

Carports und Garagen.

A 9.6.3

Photovoltaikanlagen sowie deren zugehörige Installationen (z.B. Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Wechselrichter und Verkabelung).

A 10

Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen?

Der Versicherungsort ist das Versicherungsgrundstück. Das Versicherungsgrundstück ist das Flurstück/sind die Flurstücke, auf dem das versicherte Gebäude steht. Stehen auf einem Flurstück mehrere Gebäude, ist derjenige Teil des Flurstücks Versicherungsort, der durch Einfriedung oder anderweitige Abgrenzung ausschließlich zu dem/den versicherten Gebäude(n) gehört.

A 11

Was gilt für Selbstbeteiligungen im Versicherungsvertrag?

Eine Selbstbeteiligung ist der Anteil der Entschädigung oder der Betrag, den Du je Versicherungsfall selbst zu tragen hast. Selbstbeteiligungen können individuell vereinbart werden. Sie können sich je nach versicherter Gefahr und Versicherungsleistung voneinander unterscheiden. Im Versicherungsschein werden sie jeweils ausgewiesen.

A 12

Welche Regelungen gelten für Wohnungs- und Teileigentum?

A 12.1

Bei Verträgen mit Wohnungseigentümergeinschaften gilt:

Wenn wir wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei sind, bleiben wir den übrigen Wohnungseigentümern zur Leistung verpflichtet. Das gilt für deren Sondereigentum und deren Miteigentumsanteile.

A 12.2

Nicht oder teilweise entschädigt wird der Miteigentumsanteil desjenigen, gegenüber dem wir ganz oder teilweise leistungsfrei sind.

Die übrigen Wohnungseigentümer können dennoch Entschädigung für diesen Miteigentumsanteil verlangen. Das setzt voraus, dass diese zusätzliche Entschädigung verwendet wird, um das gemeinschaftliche Eigentum wiederherzustellen.

Der Wohnungseigentümer, gegenüber dem wir ganz oder teilweise leistungsfrei sind, muss uns diese zusätzliche Entschädigung ersetzen.

A 12.3

Für die Gebäudeversicherung bei Teileigentum gelten A 12.1 und A 12.2 entsprechend.

A 13

Welche Kosten sind versichert?

Wir ersetzen folgende Kosten, die infolge eines Versicherungsfalles erforderlich und tatsächlich angefallen sind:

A 13.1

A 13.2

A 13.2.1

A 13.3

A 13.4

A 13.5

A 13.6

Aufräumungs- und Abbruchkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um versicherte Sachen aufzuräumen und abzubauen. Dies schließt Aufwendungen ein, um Schutt und sonstige Reste dieser Sachen wegzuräumen, zum nächsten Abfallabfuhrplatz abzutransportieren, sie abzulagern und zu vernichten.

Bewegungs- und Schutzkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um andere Sachen zu bewegen, zu verändern oder zu schützen. Erstattet werden sie, wenn diese Maßnahmen dazu dienen, versicherte Sachen wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen.

Die Entschädigungsleistung ist auf 50.000 € je Schadenfall begrenzt.

Schadenabwendungs- und Minderungskosten; provisorische Maßnahmen

Das sind Aufwendungen für provisorische Maßnahmen, auch erfolglose, die zur Abwendung oder sachgerechten Minderung des Schadens entstehen.

Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

Transport- und Lagerkosten

Versichert sind die in Folge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für Transport und Lagerung versicherter Sachen, wenn das versicherte Gebäude unbenutzbar wurde und Dir die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem das Gebäude wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil des Gebäudes wieder zumutbar ist, längstens für die Dauer von 24 Monaten. Besteht eine subsidiäre Deckung (bspw. Hausratversicherung) muss die Leistung über diese in Anspruch genommen werden.

Rückreise bei Urlaubs- oder Dienstreiseabbruch

Die Angemessenheit richtet sich nach dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort. Fahrtkosten werden ersetzt, wenn Du, Dein Ehe- oder Lebenspartner und mitreisende Familienangehörige wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig eine Reise abbrechen müsst und an den Schadenort reist.

Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 € übersteigt und eine Anwesenheit am Schadenort notwendig macht. Als Reise gilt jede Abwesenheit vom Versicherungsort.

Hotelkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um eine Hotel- oder ähnliche Unterbringung vorzunehmen. Voraussetzung ist, dass die ansonsten ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und Dir die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.

Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist. Dies gilt längstens für die Dauer von 24 Monaten. Die Entschädigung ist pro Tag auf max. 100 € begrenzt.

	Besteht eine subsidiäre Deckung (bspw. Hausratversicherung) muss die Leistung über diese in Anspruch genommen werden.				- insoweit den Zustand des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalls wiederherzustellen.
A 13.7	Graffiti-schäden		A 13.11.2	Die Aufwendungen werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen	
	Versichert sind die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Schäden durch Graffiti (Verunstaltung durch Farben oder Lacke), die durch unbefugte Dritte an Außenseiten von versicherten Sachen nach A 9 verursacht werden.			- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalls erlassen waren und	
A 13.7.1	Die Entschädigungsleistung ist auf 2.500 € je Schadenfall begrenzt.			- eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalls entstanden ist,	
A 13.7.2	Es gilt ein Selbstbehalt in Höhe von 500 €.			- innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalls ergangen sind und uns ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntnis der Anordnung gemeldet wurden.	
A 13.8	Aufräumkosten für umgestürzte Bäume		A 13.11.3	Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.	
	Wir ersetzen auf die notwendigen Kosten für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung durch Blitzschlag oder Sturm umgestürzter oder abgeknickter Bäume und deren Wurzeln auf dem Versicherungsgrundstück. Bereits vor Eintritt des Versicherungsfalls abgestorbene Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen.			Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.	
A 13.8.1	Die Entschädigungsleistung ist auf 10.000 € je Schadenfall begrenzt.		A 13.11.4	Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund Deiner sonstigen Verpflichtungen einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.	
A 13.9	Mehrkosten durch Wasser- und Gasverlust			Kosten gemäß A 13.11 gelten nicht als Aufräumungskosten.	
	Wir ersetzen den Mehrverbrauch von Frischwasser (einschließlich der damit verbundenen Abwassergebühren) oder Gas, welcher infolge eines Versicherungsfalles nach A 4 entsteht und den das Versorgungsunternehmen in Rechnung stellt.		A 13.11.5	Die Entschädigungsleistung ist auf 50.000 € je Schadenfall begrenzt.	
A 13.9.1	Die Entschädigungsleistung ist auf 5.000 € je Schadenfall begrenzt.		A 13.12	Fehlalarm durch Rauch- und Gasmelder	
A 13.10	Schäden durch Unbefugte Dritte			Wir erstatten Dir die Kosten, wenn ein bei Dir im Gebäude installierter Rauch- und Feuermelder auf Grund eines Defektes oder einer Fehlfunktion einen Fehlalarm bei der Feuerwehr oder Polizei auslöst, der einen Einsatz dieser Institutionen nach sich zieht.	
	Mitversichert sind die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern eines versicherten Gebäudes, wenn die Schäden dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist oder bei dem Versuch einer solchen Tat.			Mitversichert sind beim Vorliegen eines Fehlalarms Schäden, die durch das gewaltsame Öffnen von Türen, Schlössern oder Fenstern zur Klärung der Gefahrenlage durch die Feuerwehr oder Polizei entstehen.	
	Schäden, die der Täter an dem versicherten Gebäude von außen verursacht, gelten ebenfalls als versichert.		A 13.13	Wiederaufforstungskosten von Bäumen und Sträuchern durch Jungpflanzen	
	Eine Inanspruchnahme aus dem vorliegenden Vertrag ist nur insoweit möglich, als durch anderweitig bestehende Versicherungen (z.B. Hausratversicherung) keine oder keine volle Deckung erreicht wird (Subsidiarität). Zu ersetzen ist gegebenenfalls die bestehende Deckungsdifferenz.		A 13.13.1	Wir ersetzen die notwendigen Kosten für die Wiederaufforstung von Bäumen und Sträuchern auf dem Versicherungsgrundstück.	
A 13.10.1	Die Entschädigungsleistung ist auf 5.000 € je Schadenfall begrenzt.			Die Wiederaufforstung umfasst die Bepflanzung mit jungen, bis zu zwei Meter hohen Bäumen und Sträuchern (Jungpflanzen). Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 € begrenzt.	
A 13.11	Dekontaminationskosten		A 13.13.2	Folgende Voraussetzung muss erfüllt sein:	
A 13.11.1	Wir ersetzen die notwendigen Kosten, die aufgrund behördlicher Anordnungen infolge eines Versicherungsfalls entstehen, um			Diese Bäume und Sträucher sind in Folge eines Versicherungsfalls nach A 6.3 umgestürzt, abgeknickt oder derart beschädigt, dass sie entfernt werden müssen.	
	- das Erdreich des Versicherungsgrundstücks zu untersuchen oder zu dekontaminieren oder auszutauschen,		A 13.14	Beseitigung von Rohrverstopfungen	
	- den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten,			Wir ersetzen, sofern die Gefahr Leitungswasser (A 4) versichert ist, die Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen an Rohren der Wasserversorgung innerhalb versicherter Gebäude, sofern diese	

13.14.1	Rohrverstopfung ursächlich für einen versicherten Leitungswasserschaden gewesen ist.			Dies setzt voraus, dass der Mietvertrag zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls bereits geschlossen war.
A 13.15	Tierbiss an elektrischen Anlagen	A 15		In welchem Umfang besteht Versicherungsschutz?
	Wir ersetzen Schäden an elektrischen Anlagen und Leitungen innerhalb von versicherten Gebäuden, die unmittelbar durch den Biss von Mardern und Waschbären oder sonstigen wildlebenden Kleinnagern entstehen. Nicht versichert sind Folgeschäden durch das Fehlen elektrischer Spannung. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 € begrenzt.			Der Versicherungswert bildet die Grundlage für die Berechnung der Entschädigung. Der Versicherungswert für das Gebäude gilt auch für Gebäudezubehör und weitere Grundstücksbestandteile nach A 9.3 und A 9.4.
A 14	Was ist unter Mietausfall und Mietwert zu verstehen? In welchem Umfang sind sie versichert?	A 15.1		Welche Regelungen zur Unterversicherung gibt es?
A 14.1	Mietausfall, Mietwert	A 15.1.1		Wir verzichten abweichend von § 75 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) grundsätzlich auf einen Abzug wegen Unterversicherung.
	Wir ersetzen:			Voraussetzung für den Unterversicherungsverzicht ist, dass die von Dir im Antrag oder zu einem späteren Zeitpunkt angegebene Wohn- und Nutzfläche in Quadratmetern im Zeitpunkt des Versicherungsfalls den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht.
A 14.1.1	Den Mietausfall, wenn Mieter von Wohnräumen wegen eines Versicherungsfalls zu Recht die Zahlung der Miete ganz oder teilweise eingestellt haben. Das schließt die fortlaufenden Betriebskosten im Sinne des Mietrechts ein.			Die Wohnfläche ist die Fläche aller zu Wohnzwecken genutzten Räume des Hauses und der zu Wohnzwecken genutzten Nebengebäude. Hierunter fallen:
A 14.1.2	Den ortsüblichen Mietwert von Wohnräumen, die Du selbst bewohnst. Das schließt die fortlaufenden Betriebskosten im Sinne des Mietrechts ein.			Wohnzimmer, Schlafzimmer, Ankleidezimmer (z.B. begehbare Kleiderschrank), Esszimmer, Kinderzimmer, Lesezimmer, Hobbyräume, Fluren und Dielen, Küchen, Badezimmer und Toilettenräume, Nebenräume wie Vorräume, Besen- und Speisekammern (dies sind kleine Kammern von 1-2 m², welche sich beispielsweise direkt neben der Küche befinden), Wintergärten, Sauna, Fitnessräume, Arbeitszimmer sowie beruflich oder gewerblich genutzte Räume.
	Voraussetzung für den Ersatz des Mietwerts ist, dass Du wegen eines Versicherungsfalls nicht zugemutet werden kann, zumindest Teile der Wohnung zu nutzen.			Hingegen zählen nicht zur Wohnfläche:
A 14.1.3	Auch einen durch öffentlich-rechtliche Wiederherstellungsbeschränkungen verursachten zusätzlichen Mietausfall nach A 14.1.1 bzw. Mietwert nach A 14.1.2.			Treppen, Balkone, Loggien, Terrassen, Keller-, Speicher- und Bodenräume (die nicht wohnwirtschaftlich genutzt werden), Waschküchen, Heizungs- oder Technikräume, Abstellräume, Vorrats- oder Weinkeller, Trockenräume, Garagen.
A 14.2	Zeitraum für Mietausfall oder Mietwert	A 15.2		Gleitender Neubauwert Plus
A 14.2.1	Mietausfall oder Mietwert werden für den Zeitraum ersetzt, in dem Räume nicht benutzbar sind, höchstens aber für 24 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalls.	A 15.2.1		Versichert ist der ortsübliche Neubauwert der im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Hierzu gehören auch Architektenhonorare sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.
A 14.2.2	Mietausfall oder Mietwert werden nur insoweit ersetzt, wie Du die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögerst. Es gelten die Regelungen zur Schadenabwendungs-/minderungspflicht nach Teil B 3.3.2.1.			Werden innerhalb der Versicherungsperiode
A 14.3	Gewerblich genutzte Räume			Fläche,
	Für gewerblich genutzte Räume gelten dieselben Voraussetzungen nach A 14.2.			Gebäudetyp,
A 14.4	Erweiterung Mietausfall			Bauausführung oder
A 14.4.1	Endet das Mietverhältnis wegen des Versicherungsfalls, ersetzen wir den Mietausfall. Das gilt bis zur Neuvermietung, wenn diese innerhalb von 24 Monaten erfolgt, höchstens aber bis zum Ablauf des Zeitraums nach A 14.2.	A 15.2.1.1		sonstige vereinbarte Merkmale, die der Beitragsberechnung zugrunde liegen, durch bauliche Maßnahmen verändert, gilt Folgendes:
	Dies setzt voraus, dass Du die Räume zum Zeitpunkt der Wiederherstellung nicht vermieten konntest, obwohl er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt angewandt hat.	A 15.2.1.2		Versicherungsschutz besteht bis 12 Monate ab Beginn der Maßnahme, auch wenn die getroffene Maßnahme wertsteigernd ist.
		A 15.2.1.3		
		A 15.2.1.4		
A 14.4.2	Kann ein Mietverhältnis wegen des Versicherungsfalls nicht angetreten werden, ersetzen wir den Mietausfall. Das gilt ab dem Zeitpunkt des vertraglich vereinbarten Mietbeginns bis zum Ablauf des Zeitraums nach A 14.2.			
		A 15.2.2		Im Gleitenden Neubauwert Plus berücksichtigt sind:
				- Mehrkosten bis 50.000 € durch öffentlich-rechtliche Wiederherstellungsbeschränkungen,

die dadurch entstehen, dass versicherte und vom Schaden betroffene Sachen wegen öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden können

- Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der unverzüglich veranlassten Wiederherstellung
- Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.

A 15.2.3 Wir passen den Versicherungsschutz nach A 15.2.1 an die Baukostenentwicklung an. Insoweit besteht Versicherungsschutz auf der Grundlage des ortsüblichen Neubauwerts zum Zeitpunkt der unverzüglich nach dem Versicherungsfall veranlassten Wiederherstellung.

A 15.3 Gleitender Zeitwert Plus bei unterlassener oder verspäteter Wiederherstellung

Bei Gebäuden, die nicht oder verspätet wiederhergestellt werden (A 19.6), ist nur der Gleitende Zeitwert Plus versichert.

Der Gleitende Zeitwert Plus ist der Neubauwert Plus zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls abzüglich der Wertminderung insbesondere durch Alter und Abnutzungsgrad.

A 16 Wie wird der Beitrag ermittelt?

Grundlagen der Berechnung des Beitrags sind:

- A 16.1 Die Fläche,
 - A 16.2 der Gebäudetyp,
 - A 16.3 die Bauausführung und -ausstattung,
 - A 16.4 die Nutzung,
 - A 16.5 sonstige vereinbarte Merkmale, die für die Beitragsberechnung erheblich sind und
 - A 16.6 der Anpassungsfaktor.
- Der jeweils zu zahlende Jahresbeitrag wird berechnet durch die Multiplikation folgender Werte:
- Anzahl der Quadratmeter Wohn- und Nutzfläche,
Beitrag je Quadratmeter Wohn- und Nutzfläche,
Anpassungsfaktor.

A 17 Was sind die Grundlagen der Anpassung von Versicherungsschutz und Beitrag?

Es gelten folgende Grundlagen:

A 17.1 Beitrag und Anpassungsfaktor in der gleitenden Neuwertversicherung

A 17.1.1 Wird der Versicherungsschutz nach A 15.2.3 angepasst, verändert sich der Beitrag. Dazu kommt es, wenn sich der Anpassungsfaktor erhöht oder vermindert.

A 17.1.2 Der Anpassungsfaktor verändert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode. Er erhöht oder vermindert sich entsprechend dem Prozentsatz, um den sich folgende Indizes geändert haben:

Der „Baupreisindex für Wohngebäude“ für den Monat Mai des Vorjahres
und

der „Tariflohnindex für das Baugewerbe“ für das 2. Quartal des Vorjahres.

Beide Indizes gibt das Statistische Bundesamt bekannt.

Bei dieser Anpassung werden die Änderung des Baupreisindex zu 80 Prozent und die des Tariflohnindex zu 20 Prozent berücksichtigt. Bei der Berechnung der Veränderungsraten zum Vorjahr und der anschließenden Gewichtung der Veränderungsraten wird jeweils auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Der Anpassungsfaktor wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Soweit bei Rundungen die dritte Zahl nach dem Komma eine Fünf oder eine höhere Zahl ist, wird aufgerundet, sonst abgerundet.

A 17.2

A 17.2.1

Anpassung des Beitrags

Verlängert sich der Versicherungsvertrag nach B 2.1.2 sind wir berechtigt, die Tarifbeiträge je versicherter Gefahr zu Beginn des jeweiligen Vertragsverlängerungszeitraums zu ändern.

Für die Kalkulation der einzelnen Beitragssätze werden der erwartete Schadenbedarf, die Risikoart, die Kosten (insbesondere für Vertrieb, Verwaltung und für die Rückversicherung), der Gewinnansatz und die Feuerschutzsteuer berücksichtigt.

A 17.2.2

Wir sind berechtigt und verpflichtet, die Beitragssätze für bestehende Versicherungsverträge zu überprüfen (Neukalkulation). Wenn die Entwicklung des Schadenbedarfs und der Feuerschutzsteuer es erforderlich machen, sind wir berechtigt und im Fall einer sich aus der Neukalkulation ergebenden Beitragssatzreduzierung verpflichtet, den bzw. die einzelnen Beitragssätze entsprechend anzupassen. Bei der Neukalkulation dürfen die durch gesetzlich vorgeschriebene Veränderung des betriebsnotwendigen Sicherheitskapitals entstehenden Kapitalkosten berücksichtigt werden, nicht jedoch Erhöhungen des Gewinnansatzes und der Provision. Veränderungen von Beitragsfaktoren in der gleitenden Neuwertversicherung, die bereits in der Berechnung des Anpassungsfaktors eingegangen sind, dürfen nicht noch einmal bei der Neukalkulation berücksichtigt werden.

Die Neukalkulation erfolgt mindestens alle fünf Jahre.

A 17.2.3

Die Neukalkulation der Beitragssätze wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen durchgeführt und berücksichtigt auf Grundlage der bisherigen Schadenentwicklung insbesondere die voraussichtliche künftige Entwicklung des Schadenbedarfs. Dabei können auch unternehmensübergreifende Daten verwendet werden, wenn unternehmenseigene Daten nicht in ausreichender Weise zur Verfügung stehen. Für Teile des Gesamtbestandes, die nach objektiven risikobezogenen Kriterien abgrenzbar sind, kann zur Ermittlung des Anpassungsbedarfs auf den entsprechenden Teilbestand abgestellt werden, wenn die Kalkulation hierfür auf Grundlage einer versicherungsmathematisch ausreichenden Anzahl gleichartiger Risiken möglich ist.

A 17.2.4

Ergibt sich bei der Neukalkulation eines Beitragssatzes ein Änderungsbedarf von zumindest fünf Prozentpunkten, so sind wir berechtigt, diesen Bei-

	tragssatz für die bestehenden Verträge entsprechend anzupassen. Würde die Änderung zu einer Beitragssatzminderung von mindestens fünf Prozent führen, so sind wir zu einer entsprechenden Anpassung verpflichtet. Bedingungsgemäß unterbliebene Anpassungen (Anpassungen unter fünf Prozent) bzw. kalkulatorisch nicht genutzte Anpassungspotentiale können bei den folgenden Anpassungen berücksichtigt werden.		
A 17.2.5	Liegen alle Voraussetzungen für die Anpassung eines Beitragssatzes vor, so erfolgt diese zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres. Eine Beitragserhöhung wird jedoch nur wirksam, wenn Dir die Mitteilung hierüber spätestens einen Monat vor Wirksamkeit der Beitragserhöhung zugeht. Wir haben in dieser Mitteilung darauf hinzuweisen, dass Du den Versicherungsvertrag auf Grund der Beitragserhöhung innerhalb eines Monats nach Erhalt dieser Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung kündigen kannst. Die Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Textform.		
A 18	Was geschieht bei einer nachträglichen Änderung eines Beitragsmerkmals?	A 19.2	Gemeiner Wert
A 18.1	Beitragserhöhung Ändert sich nachträglich ein Umstand nach A 16.1 bis A 16.5 und ergibt sich dadurch ein höherer Beitrag, gilt: Wir können den höheren Beitrag ab dem Zeitpunkt verlangen, zu dem die Änderung angezeigt wird.	A 19.3	Geringerwertige oder höherwertige Bauausgestaltung
A 18.2	Beitragsreduzierung Entfällt nachträglich ein Umstand nach A 16.1 bis A 16.5 und ergibt sich dadurch ein niedrigerer Beitrag, gilt: Wir reduzieren den Beitrag ab dem Zeitpunkt, ab dem wir davon Kenntnis erlangen. Das gleiche gilt, wenn diese Umstände ihre Bedeutung verloren haben oder Du nur irrtümlich angenommen hattest, dass sie vorliegen.	A 19.3.1	Sind die versicherten Gebäude zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls in der tatsächlichen Bauausgestaltung geringerwertig als im Versicherungsvertrag beschrieben, gilt: Wir sind nicht verpflichtet, mehr als den tatsächlich eingetretenen Schaden zum ortsüblichen Neubauwert zu ersetzen.
A 19	Wie wird die Entschädigung ermittelt?	A 19.3.2	Ist zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls die tatsächliche Bauausgestaltung höherwertig, gilt: Dies kann zu einer Kürzung der Entschädigung führen. Grundlage für die Entschädigung ist dann die im Versicherungsvertrag beschriebene Bauausgestaltung (A 21.1 bis A 21.5). Wir ersetzen in diesem Fall nur die dafür ortsüblichen Wiederherstellungskosten (A 19.1.1.1) bzw. die notwendigen Reparaturkosten (A 19.1.1.2).
A 19.1	Grundlagen der Entschädigungsberechnung		Die folgenden Regelungen bleiben davon unberührt:
A 19.1.1	Wir ersetzen:		- Umfang und Anpassung des Versicherungsschutzes (siehe A 15), - Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht nach Teil B 3 und - Gefahrerhöhung (siehe A 23 sowie Teil B 3.2).
A 19.1.1.1	Bei zerstörten Gebäuden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten nach A 15.2.1 zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Das schließt Mehrkosten nach A 15.2.2 ein. Architektenhonorare sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten gehören auch zur Entschädigung.	A 19.4	Kosten
A 19.1.1.2	Bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen die erforderlichen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Wir ersetzen außerdem eine Wertminderung, die durch die Reparatur nicht ausgeglichen wird. Ersetzt wird aber höchstens der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.		Versicherte Kosten nach A 13 werden ersetzt, wenn sie nachweislich tatsächlich angefallen sind. Dabei werden die jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen berücksichtigt.
A 19.1.1.3	Bei zerstörten oder abhandengekommenen sonstigen Sachen den Wiederbeschaffungspreis für Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.	A 19.5	Mietausfall, Mietwert
A 19.1.2	Wenn wegen öffentlich-rechtlicher Vorschriften technisch noch brauchbare Sachsubstanz der versicherten Sachen für die Wiederherstellung nicht	A 19.6	Neuwertanteil
	verwendet werden darf, dann erhältst Du eine entsprechende Entschädigung nach A 19.1.1.		Du erwirbst den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil) nur unter folgenden Voraussetzungen:
	Das setzt voraus, dass		
	die behördlichen Anordnungen nicht vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden		
	oder		
	die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften ganz oder teilweise untersagt war.		
	Preissteigerungen zwischen dem Versicherungsfall und der Wiederherstellung werden entschädigt, wenn die Wiederherstellung innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt wird.		
	Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung nach A 19.1.1 angerechnet.		

A 19.6.1	Du stellst sicher, dass die Entschädigung verwendet wird, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen	A 20.3.3	Beide Sachverständige benennen in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung nach A 20.3.2 gilt auch für seine Benennung. Wenn sich die Sachverständigen nicht einigen, wird der Obmann durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt. Dies geschieht auf Antrag einer der beiden Parteien.
A 19.6.2	und die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ist innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt. Ist die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, genügt es, das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu errichten. Du musst den Neuwertanteil zurückzahlen, wenn Du verschuldet hast, dass die Sache nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft wurde.	A 20.4	Feststellung Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
A 19.7	Mehrwertsteuer Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist. Sie wird nicht ersetzt, wenn Du zum Vorsteuerabzug berechtigt bist.	A 20.4.1	Ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, der zerstörten und der beschädigten versicherten Sachen mit den dazugehörigen Versicherungswerten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.
A 19.8	Selbstbeteiligung Selbstbeteiligungen werden in der vereinbarten Höhe von der Entschädigung abgezogen.	A 20.4.2	Die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten.
A 20	Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?	A 20.4.3	Die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen.
A 20.1	Feststellung der Schadenhöhe Du kannst nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können wir und Du auch gemeinsam vereinbaren.	A 20.4.4	Die versicherten Kosten und den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert.
A 20.2	Weitere Feststellungen Wir können mit Dir vereinbaren, das Sachverständigenverfahren auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall auszudehnen.	A 20.5	Verfahren nach der Feststellung Jeder Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, übergeben wir sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die darin streitig gebliebenen Punkte. Die Feststellungen der Sachverständigen bilden dabei die Grenzen für den Entscheidungsspielraum des Obmanns. Seine Entscheidung übermittelt der Obmann beiden Parteien gleichzeitig. Die Feststellungen der Sachverständigen bzw. des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich. Sie sind unverbindlich, wenn nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund von verbindlichen Feststellungen berechnen wir die Entschädigung. Wenn die Feststellungen unverbindlich sind, trifft das Gericht eine verbindliche Feststellung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.
A 20.3	Verfahren vor der Feststellung Für das Sachverständigenverfahren gilt:		
A 20.3.1	Jede Partei hat in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere Partei in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Dabei muss sie den von ihr benannten Sachverständigen angeben. Der zweite Sachverständige muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt werden. Wenn das nicht geschieht, kann die auffordernde Partei den Sachverständigen durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In seiner Aufforderung müssen wir Dich auf diese Folge hinweisen.	A 20.6	Kosten Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.
A 20.3.2	Wir dürfen folgende Personen nicht als Sachverständigen benennen:	A 20.6.1	Soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 € übersteigt, ersetzen wir die durch Dich gemäß A 20.6 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.
A 20.3.2.1	Mitbewerber von Dir;	A 20.7	Obliegenheiten Durch das Sachverständigenverfahren werden Deine Obliegenheiten nicht berührt.
A 20.3.2.2	Personen, die mit Dir in dauernder Geschäftsverbindung stehen;	A 21	Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst?
A 20.3.2.3	Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern von Dir angestellt sind oder mit Dir in einem ähnlichen Verhältnis stehen.	A 21.1	Fälligkeit der Entschädigung Die Entschädigung wird fällig, wenn wir den Anspruch dem Grund und der Höhe nach abschließend festgestellt haben. Du kannst einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.

A 21.1.2	Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem Du nachgewiesen hast, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.		
A 21.2	Rückzahlung des Neuwertanteils Du bist zur Rückzahlung der nach A 21.1.2 geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge Deines Verschuldens nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist. Das gilt auch für Zinsen, die der Versicherer nach A 21.3.2 gezahlt hat.	A 22.1.3	In der kalten Jahreszeit müssen alle Gebäude und Gebäudeteile beheizt werden. Dies ist genügend häufig zu kontrollieren. Alternativ sind dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrten, zu entleeren und entleert zu halten.
A 21.3	Verzinsung Für die Verzinsung gelten folgende Regelungen, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:	A 22.1.4	Zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden gilt:
A 21.3.1	Entschädigung Sie ist ab der Anzeige des Schadens zu verzinsen. Dies gilt nicht, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats geleistet wurde.	A 22.1.4.1	Rückstausicherungen müssen nach der jeweils geltenden Landesbauordnung funktionsbereit gehalten (und regelmäßig gewartet) werden.
A 21.3.2	Über den Zeitwertschaden hinausgehender Teil der Entschädigung Dieser ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nachgewiesen hat.	A 22.1.4.2	Die Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück müssen freigehalten werden.
A 21.3.3	Zinssatz Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 247 BGB), mindestens aber bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr. Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.	A 22.2	Folgen einer Obliegenheitsverletzung Verletzt Du eine der in A 22.1 genannten Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach Teil B 3.3.1.3 und B 3.3.3 folgendes: Wir sind berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
A 21.4	Hemmung Bei der Berechnung der Fristen nach A 21.1 und A 21.3.1 und A 21.3.2 gilt: Nicht zu berücksichtigen ist der Zeitraum, für den wegen Deines Verschuldens die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.	A 22.2.1	Verzicht auf Leistungskürzung bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls durch Dich oder Deinen Repräsentanten verzichten wir auf unser Recht, die Entschädigungsleistung gemäß § 81 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, wie zum Beispiel Sicherheitsvorschriften oder die Gefahrstandspflicht, grob fahrlässig verletzt werden.
A 21.5	Aufschiebung der Zahlung Wir können die Zahlung aufschieben, solange	A 23	Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?
A 21.5.1	Zweifel an Deiner Empfangsberechtigung bestehen;	A 23.1	Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung nach Teil B 3.2 kann insbesondere in den folgenden Fällen vorliegen:
A 21.5.2	ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Dich oder Deine Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;	A 23.1.1	Es ändert sich ein Umstand, nach dem wir vor Vertragsschluss gefragt haben.
A 21.5.3	eine gesetzlich vorgesehene Mitwirkung des Realgläubigers nicht erfolgte.	A 23.1.2	Ein Gebäude oder der überwiegende Teil eines Gebäudes länger als 180 Tage nicht genutzt bzw. durch Baumaßnahmen unbenutzbar wird. Hiervon unberührt bleiben Deine Obliegenheiten (Sicherheitsvorschriften).
A 22	Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) hast Du vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?	A 23.1.3	Das Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes wird nicht mehr genutzt.
A 22.1	Sicherheitsvorschriften Als vertraglich vereinbarte, zusätzliche Obliegenheiten gelten folgende Sicherheitsvorschriften:	A 23.1.4	Am Gebäude werden Baumaßnahmen durchgeführt, in deren Verlauf das Dach ganz oder teilweise entfernt wird.
A 22.1.1	Versicherte Sachen sind stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Dies gilt insbesondere für wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen. Mängel oder Schäden an diesen Sachen müssen unverzüglich beseitigt werden.	A 23.1.5	Baumaßnahmen am Gebäude führen dazu, dass es überwiegend unbenutzbar wird.
A 22.1.2	Nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile müssen zu jeder Jahreszeit genügend häufig kontrol-	A 23.1.6	In dem Gebäude wird ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert.
		A 23.1.7	Das Gebäude wird nach Vertragsschluss unter Denkmalschutz gestellt.
		A 23.2	Folgen einer Gefahrerhöhung Die Folgen einer Gefahrerhöhung sind in Teil B 3.2.3 bis B 3.2.5 geregelt.

A 24**Welche Besonderheiten gelten bei Kündigungen und angemeldeten Realrechten?**

Hat ein Realgläubiger sein Grundpfandrecht angemeldet, ist eine Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch Dich für die Gefahrengruppe Feuer (A 3) in folgenden Fällen wirksam:

A 24.1

Du hast vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mehr mit dem Grundpfandrecht belastet war
oder

A 24.2

Du hast vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen, dass der Realgläubiger der Kündigung zugestimmt hat.

Dies gilt nicht für eine Kündigung nach Veräußerung oder im Versicherungsfall.

A 25**Was gilt, wenn versicherte Sachen veräußert werden?****A 25.1****Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang**

A 25.1.1

Veräußerst Du die versicherte Sache, tritt der Erwerber an dessen Stelle in den Versicherungsvertrag ein. Dies geschieht zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs. Bei Immobilien erfolgt dieser zum Datum des Grundbucheintrags.

Ab diesem Zeitpunkt übernimmt der Erwerber Deine Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsverhältnis.

A 25.1.2

Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner. Das gilt für den Beitrag der Versicherungsperiode, in welcher der Eigentumsübergang erfolgt.

A 25.1.3

Wir müssen den Eintritt des Erwerbers in den Versicherungsvertrag erst gegen sich gelten lassen, wenn wir hiervon Kenntnis erlangen.

A 25.2**Kündigungsrechte**

A 25.2.1

Wir sind berechtigt, gegenüber dem Erwerber den Versicherungsvertrag zu kündigen. Dabei müssen wir eine Frist von einem Monat einhalten.

Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn wir es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis von der Veräußerung ausüben.

A 25.2.2

Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder mit Wirkung zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn er es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausübt. Fehlt dem Erwerber die Kenntnis, dass eine Versicherung besteht, erlischt das Kündigungsrecht einen Monat nachdem er die Kenntnis erlangt hat.

A 25.2.3

Im Falle der Kündigung nach A 25.2.1 und A 25.2.2 haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

A 25.3**Anzeigepflichten**

A 25.3.1

Die Veräußerung ist uns vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.

A 25.3.2

Ist die Anzeige unterblieben, sind wir nicht verpflichtet im Versicherungsfall zu leisten.

Dies gilt nur, wenn die folgenden Voraussetzungen beide vorliegen:

A 25.3.3

Der Versicherungsfall ist später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen. Wir weisen nach, dass er den bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Abweichend von A 25.3.2 sind wir in folgenden Fällen verpflichtet zu leisten:

Uns war die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls war die Frist für die Kündigung durch uns bereits abgelaufen, und wir hatten nicht gekündigt.

A 26**Update-Garantie**

Werden wir die dieser Wohngebäudeversicherung zugrundeliegende Versicherungsbedingungen ausschließlich zu Deinem Vorteil und ohne Mehrbeitrag ändern, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

Können wir den fälligen Beitrag ohne Verschulden von Dir nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie rechtzeitig nach unserer in Textform (z.B. E-Mail oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Du einer berechtigten Einziehung nicht widersprichst.

B 1.5.2 Fehlgeschlagener Lastschriftinzug

Hast Du es zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, sind wir berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z.B. E-Mail oder Brief) zu kündigen.

Wir haben in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass Du verpflichtet bist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschriftinzug können Dir in Rechnung gestellt werden.

Ferner können wir, sofern monatliche Beitragszahlung vereinbart wurde, für die Zukunft vierteljährliche Beitragszahlung verlangen.

B 1.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

B 1.6.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht uns nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

B 1.6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

B 1.6.2.1 Widerrufst Du Deine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, haben wir nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass wir in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und Du zugestimmt hast, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, haben wir zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn Du Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hast.

B 1.6.2.2 Treten wir wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht uns der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Beenden wir den Versicherungsvertrag durch Rücktritt, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

B 1.6.2.3 Beenden wir den Versicherungsvertrag durch Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, so steht uns der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

B 1.6.2.4 Fällt das versicherte Interesse nach Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht uns der Beitrag zu, den wir hätten beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben.

B 1.6.2.5

Du bist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hast Du ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

B 2

B 2.1

B 2.1.1

Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung

Dauer und Ende des Vertrags

Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

B 2.1.2

Stillschweigende Verlängerung, Kündigungsrecht

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn er nicht von Dir oder uns fristgerecht gekündigt wird.

B 2.1.2.1

Du hast das Recht den Vertrag jederzeit zu kündigen. Für die Wirksamkeit Deiner Kündigung ist der von Dir angegebene Zeitpunkt, frühestens der Zugang Deines Kündigungsschreibens bei uns maßgeblich. Die Kündigung muss in Textform erfolgen.

B 2.1.2.2

Wir haben das Recht, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum vereinbarten Ablauf der Versicherung gemäß B 2.1.1 oder jedes darauffolgenden Jahres zu kündigen.

B 2.1.3

Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

B 2.1.4

Wegfall des versicherten Interesses

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangen.

B 2.1.5

Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr erstreckt sich über einen Zeitraum von zwölf Monaten. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer jedoch nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

B 2.2

B 2.2.1

Kündigung nach Versicherungsfall

Kündigungsrecht

Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden, wenn

- von uns eine Schadensersatzzahlung oder eine Zahlung von Sanierungskosten von Umweltschäden geleistet wurde,
- wir Deinen Anspruch auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt haben, oder
- Dir eine Klage über einen versicherten Anspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform (z.B. E-Mail oder Brief) spätestens einen Monat nach der Zahlung, der Ablehnung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

B 2.2.2 Wirksamwerden Deiner Kündigung

Kündigst Du, wird Deine Kündigung mit ihrem Zugang bei uns wirksam. Du kannst jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird. Dein Kündigungsrecht gemäß B 2.1.2.1 bleibt davon unberührt.

B 2.2.3 Wirksamwerden unserer Kündigung

Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Dir wirksam.

B 3 Anzeigepflicht und andere Obliegenheiten

B 3.1 Anzeigepflichten bis zum Vertragsschluss

B 3.1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Du hast bis zur Abgabe Deiner Vertragserklärung uns alle Dir bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen wir in Textform (z.B. E-Mail oder Brief) gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn wir Dir nach Deiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellen.

Wird der Vertrag von einer Person geschlossen, die Dich vertritt, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und B 3.1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist Deines Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist von Dir zu berücksichtigen.

Du kannst Dich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Deinem Vertreter noch Dir Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

B 3.1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

B 3.1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt Du Deine Anzeigepflicht nach B 3.1.1 Absatz 1, können wir vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Wir haben jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn Du nachweist, dass Du die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hast.

Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Du nachweist, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätten.

Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Du nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Du die Anzeigepflicht arglistig verletzt hast.

B 3.1.2.2

B 3.1.2.3

B 3.1.3

B 3.1.4

B 3.1.5

B 3.1.6

B 3.1.7

Kündigung

Verletzt Du Deine Anzeigepflicht nach B 3.1.1 Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, können wir den Vertrag kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Du nachweist, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätten.

Vertragsänderung

Hast Du Deine Anzeigepflicht nach B 3.1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätten wir bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer von Dir unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kannst Du den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung haben wir Dich auf Dein Kündigungsrecht hinzuweisen.

Frist und Form für die Ausübung unserer Rechte

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung müssen wir innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangen, die das von uns jeweils geltend gemachte Recht begründen.

Unsere Hinweispflicht

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Dich durch eine gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. E-Mail oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben.

Ausschluss von unseren Rechten

Wir können uns auf unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Anfechtung

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn die Anzeigepflicht von Dir oder Deinem Vertreter vorsätzlich oder arglistig verletzt wurde.

B 3.2	Gefahrerhöhung	B 3.2.5	Unsere Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung
B 3.2.1	Begriff der Gefahrerhöhung		
B 3.2.1.1	Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Deiner Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme unserer Versicherung wahrscheinlicher wird.	B 3.2.5.1	Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Du Deine Pflichten nach B 3.2.2.1 vorsätzlich verletzt hast. Verletzt Du diese Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Deines Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hast Du zu beweisen.
B 3.2.1.2	Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragschluss gefragt haben.	B 3.2.5.2	Nach einer Gefahrerhöhung nach B 3.2.2.2 und B 3.2.2.3 sind wir für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige bei uns hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn Du Deine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hast. Hast Du Deine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt B 3.2.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
B 3.2.1.3	Eine Gefahrerhöhung nach B 3.2.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.		
B 3.2.2	Deine Pflichten		
B 3.2.2.1	Nach Abgabe Deiner Vertragserklärung darf durch Dich ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vorgenommen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten werden.	B 3.2.5.3	Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, a) soweit Du uns nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder b) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder c) wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangen.
B 3.2.2.2	Erkennst Du nachträglich, dass ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet wurde, so musst Du uns diese unverzüglich anzeigen.		
B 3.2.2.3	Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Deiner Vertragserklärung unabhängig von Deinem eigenen Willen eintritt, musst Du uns unverzüglich anzeigen, nachdem Du von ihr Kenntnis erlangt hast.		
B 3.2.3	Kündigung oder Vertragsänderung durch uns		
B 3.2.3.1	Kündigungsrecht	B 3.3	Deine Obliegenheiten
	Verletzt Du Deine Verpflichtung nach B 3.2.2.1, können wir den Vertrag fristlos kündigen, wenn Du Deine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hast. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hast Du zu beweisen.	B 3.3.1	Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
	Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.	B 3.3.1.1	Besonders gefahrdrohende Umstände hast Du auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.
	Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach B 3.2.2.2 und B 3.2.2.3 bekannt, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.	B 3.3.1.2	Rechtsfolgen
B 3.2.3.2	Vertragsänderung		Verletzt Du vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Du vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber uns zu erfüllen hast, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen.
	Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.		Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn Du nachweist, dass Du die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hast.
	Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kannst Du den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung haben wir Dich auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.	B 3.3.2	Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles
B 3.2.4	Erlöschen unserer Rechte		Du hast bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:
	Unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach B 3.2.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.	B 3.3.2.1	Du hast nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hast Du unsere Weisungen, soweit für Dich zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versiche-

	rungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hast Du nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.	B 4.1.2	Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass Du dies wusstest, kannst Du die Aufhebung des später geschlossenen Vertrags verlangen.
B 3.3.2.2	Zusätzlich zu B 3.3.2.1 gilt: Du hast	B 4.1.3	Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn Du es nicht innerhalb eines Monats geltend machst, nachdem Du von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hast. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, uns zugeht.
	a) uns den Versicherungsfall, nachdem Du von ihm Kenntnis erlangt hast, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;	B 4.2	Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung
	b) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;	B 4.2.1	Form, zuständige Stelle
	c) uns und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;		Die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber uns erfolgen, sind in Textform (z.B. E-Mail oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.
	d) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z.B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren;		Erklärungen und Anzeigen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.
	e) soweit möglich uns unverzüglich jede Auskunft in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;	B 4.2.2	Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung
	f) von uns angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung Dir zugemutet werden kann.		Hast Du uns eine Änderung Deiner Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die wir Dir gegenüber abgeben, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Änderung Deines Namens.
	g) Steht das Recht auf unsere vertragliche Leistung einem anderen als Dir zu, so hat dieser die Obliegenheiten nach B 3.3.2.1 und B 3.3.2.2 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.	B 4.3	Vollmacht des Versicherungsvertreters
B 3.3.3	Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung	B 4.3.1	Bei Erklärungen, die von Dir abgegeben werden: Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, von Dir abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend
B 3.3.3.1	Verletzt Du eine Obliegenheit nach B 3.3.1 oder B 3.3.2 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Deines Verschuldens entspricht.		(1) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrags; (2) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung; (3) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrags und während des Versicherungsverhältnisses.
B 3.3.3.2	Verletzt Du eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Dich durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. E-Mail oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.	B 4.3.2	Bei Erklärungen, die von uns abgegeben werden: Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, von uns ausgefertigte Versicherungsscheine an Dich zu übermitteln.
B 3.3.3.3	Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn Du nachweist, dass Du die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hast. Dies gilt auch, wenn Du nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Du die Obliegenheit arglistig verletzt hast.	B 4.3.3	Zahlungen an den Versicherungsvertreter
			Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die Du im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistest. Eine Beschränkung dieser Vollmacht musst Du nur gegen Dich gelten lassen, wenn Du die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kanntest oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kanntest.
B 4	Weitere Regelungen	B 4.4	Verjährung
B 4.1	Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung		Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch
B 4.1.1	Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.		

begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang unserer in Textform (z.B. E-Mail oder Brief) mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

B 4.5

Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstand

B 4.5.1

Außergerichtliche alternative Streitbeilegung

Vor oder anstelle einer Klage kannst Du auch die kostenlose alternative Streitbeilegung nutzen.

Richte dazu Dein Anliegen an den

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 08 06 32, 10006 Berlin

Weitere Informationen findest Du im Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Bei einer Beschwerde gegen den Vermittler (z.B. Makler oder Vertreter) kann der Ombudsmann einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten.

Beschwerden gegen uns als Versicherer sind zulässig bis zu einem Beschwerdewert von 100.000 € und nur für Deine privaten Verträge. Der Ombudsmann spricht eine Empfehlung aus, die bis 10.000 € für uns bindend ist.

In jedem Fall steht Dir im Anschluss der gesamte Rechtsweg zu den Gerichten offen.

B 4.5.2

Versicherungsaufsicht

Bist Du mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, kannst Du Dich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Sektor Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de

Tel.: 0228 4108-0, Fax: 0228 4108-1550

Bitte beachte, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

B 4.5.3

Gerichtsstand

Es gilt der gesetzliche Gerichtsstand. Ausnahme: Wenn Dein Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt wurde oder nicht bekannt ist, können wir Dich vor dem für unseren Sitz zuständigen Gericht verklagen.

B 4.6

Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

B 4.7

Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

B 4.8

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Überversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so können sowohl wir als auch Du verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den wir berechnet hätten, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

Hast Du die Überversicherung in der Absicht geschlossen, Dir dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

B 4.9

B 4.9.1

Versicherung für fremde Rechnung

Rechte aus dem Vertrag

Du hast das Recht, den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) zu schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur Dir als Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

B 4.9.2

Zahlung der Entschädigung

B 4.9.2.1

Wir können vor Zahlung der Entschädigung an Dich den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Deiner Zustimmung verlangen.

B 4.9.2.2

Soweit Deine Kenntnis und Dein Verhalten von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

Soweit der Vertrag Deine Interessen und die Interessen des Versicherten umfasst, musst Du für Dein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Dein Repräsentant ist.

B 4.9.2.3

Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

B 4.9.2.4

Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn Du den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und uns nicht darüber informiert hast.

B 4.10

Aufwendersersatz

B 4.10.1

Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

B 4.10.1.1

Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die Du bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für notwendig gehalten hast oder die Du auf unsere Weisung veranlasst hast.

- B 4.10.1.2 Machst Du Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leisten wir nur dann Ersatz, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen, objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf unsere Weisung hin erfolgten.
- B 4.10.1.3 Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, können wir auch den Aufwendungsersatz nach B 4.10.1.1 und B 4.10.1.2 entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf unsere Weisung hin entstanden sind.
- B 4.10.1.4 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf unsere Weisung hin entstanden sind.
- B 4.10.1.5 Wir haben für den für die Aufwendungen gemäß B 4.10.1.1 erforderlichen Betrag auf Dein Verlangen vorzuschießen.
- B 4.10.1.6 Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.
- B 4.10.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens**
- B 4.10.2.1 Wir ersetzen bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von uns zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.
- Ziehst Du einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder von uns aufgefordert wurde.
- B 4.10.2.2 Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, so können wir auch den Kostenersatz nach B 4.10.2.1 entsprechend kürzen.
- B 4.11 Übergang von Ersatzansprüchen**
- B 4.11.1 Steht Dir ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.
- Der Übergang kann nicht zu Deinem Nachteil geltend gemacht werden.
- Richtet sich Dein Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Du bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebst, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.
- B 4.11.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen**
- Du hast Deinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf uns bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.
- Verletzt Du diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Deines Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

- B 4.12 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen**
- B 4.12.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles**
- B 4.12.1.1 Fühst Du den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei.
- Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in Deiner Person festgestellt worden, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
- B 4.12.1.2 Fühst Du den Schaden grob fahrlässig herbei, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Deines Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- B 4.12.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles**
- Wir sind nicht zur Entschädigungsleistung verpflichtet, wenn Du uns arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuschst oder zu täuschen versuchst.
- Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen Dich wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.
- B 4.13 Repräsentanten**
- Du mußt Dir die Kenntnis und das Verhalten Deiner Repräsentanten zurechnen lassen.

Teil C	Besondere Bedingungen Nachfolgende Bedingungen sind nur Bestandteil Deines Versicherungsumfanges, sofern Du diese explizit ausgewählt hast. In Deinem Versicherungsschein findest Du eine Auflistung aller versicherten Gefahren.	C 1.2.3.3	Nicht versichert sind Schäden an versicherten Sachen, die dadurch entstehen, dass die Sachen dauerhaft der Hitze oder Wärme ausgesetzt sind.
C 1	Besondere Bedingungen Glasbruch	C 1.3	Welche Sachen sind versichert? Welche Sachen sind nicht versichert?
C1.1	Voraussetzungen für die Glasbruchversicherung	C 1.3.1	Versicherte Sachen Versichert sind folgende im Versicherungsschein bezeichnete Sachen:
C 1.1.1	Um die Gefahr „Glasbruch“ mitzuversichern, muss mindestens die Gefahr „Feuer“ Bestandteil Deines Versicherungsschutzes sein.		- alle mit dem Gebäude fest verbundenen Außen- und Innenscheiben (z.B.: Glasscheiben von Fenstern, Türen, Balkonen, Terrassen, Wänden, Wintergärten, Veranden, Loggien, Wetterschutzvorbauten, Dächern, Brüstungen, Duschkabinen);
C 1.1.2	Sollte während der Vertragslaufzeit Deiner Wohngebäudeversicherung die Voraussetzung nach C 1.1.1 nicht erfüllt sein, ist die Mitversicherung der Gefahr „Glasbruch“ nicht weiter möglich.		- Fertig eingesetzte oder montierte Glasscheiben;
C 1.2	Welche Schäden sind versichert? Welche sind nicht versichert? Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch folgende Ereignisse zerstört oder beschädigt werden: - Bruch (Zerbrechen) - Muschelausbrüche (Kantenbeschädigungen)		- Platten und Spiegel aus Glas;
C 1.2.1	Was ist unter Bruch und Muschelausbrüchen zu verstehen?		- Künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel;
C 1.2.1.1	Bruch ist, wenn das Glas durchgehend in seinem Querschnitt beschädigt ist.		- Platten aus Glaskeramik (-kochfeldern) sowie die Elektronik von Glaskeramik-Kochfeldern, soweit diese durch den Glasbruch beschädigt wurde oder wenn diese durch den Austausch der Glaskeramikplatte ebenfalls erneuert werden muss;
C 1.2.1.2	Muschelausbrüche sind Abplatzungen an der Oberfläche von Glas, die zu einer gekrümmten Bruchfläche führen. Der Querschnitt muss nicht durchgehend beschädigt sein. Muschelausbrüche sind nicht Schrammen oder Kratzer auf der Glasoberfläche.	C 1.3.2	Nicht versicherte Sachen Nicht versichert sind:
C 1.2.2	Welche Schäden und Gefahren sind nicht versichert? Nicht versichert sind folgende Schäden:		- Optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel;
C 1.2.2.1	Oberflächen oder Kanten werden beschädigt (z.B. durch Schrammen, Kratzer).		- Photovoltaikanlagen;
C 1.2.2.2	Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen werden undicht.		- Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil von elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräten sind (z.B. Bildschirme von Fernsehgeräten und Monitoren, Displays von Tablets und Smartphones);
C 1.2.2.3	Nicht versichert ist der Bruch durch folgende Gefahren, soweit für diese Gefahren anderweitiger Versicherungsschutz besteht: - Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung; - Leitungswasser; - Sturm, Hagel; - Extreme Naturgewalten: Überschwemmung, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch.	C 1.4	Versicherungsort Der Versicherungsort sind die im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden. Soweit Versicherungsschutz für bewegliche Sachen vereinbart ist, besteht dieser nur innerhalb des Versicherungsorts.
C 1.2.3	Welche generellen Ausschlüsse gibt es?	C 1.5	Welche Kosten sind versichert?
C 1.2.3.1	Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.	C 1.5.1	Versicherte Kosten Wir ersetzen folgende Kosten, die infolge eines Versicherungsfalles erforderlich und tatsächlich angefallen sind:
C 1.2.3.2	Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.	C 1.5.1.1	Das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen).
		C 1.5.1.2	Den Abtransport und die Vernichtung von versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz (Entsorgungskosten).
		C 1.5.1.3	Kosten für die Erneuerung von Anstrichen, Maleien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacke und Folien auf den versicherten Sachen.

C 1.5.1.4 Zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z.B. Kran- oder Gerüstkosten).

C 1.5.1.5 Kosten, um Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z.B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen) zu beseitigen und wiederanzubringen.

C 1.5.1.6 Kosten, um Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen zu beseitigen.

C 2 Besondere Bedingungen Photovoltaik

C 2.1 Voraussetzungen für Photovoltaik

C 2.1.1 Um Photovoltaik mitzuversichern, muss mindestens die Gefahr „Feuer“ (A 3) Bestandteil Deines Versicherungsschutzes sein.

C 2.1.2 Sollte während der Vertragslaufzeit Deiner Wohngebäudeversicherung die Voraussetzung nach C 2.1.1 nicht erfüllt sein, ist die Mitversicherung der Gefahr „Photovoltaik“ nicht weiter möglich.

C 2.2 Versicherte Leistungen

C 2.2.1 Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, wenn diese unvorhergesehen zerstört oder beschädigt werden. Unvorhergesehen sind Schäden, die weder Du noch Deine Repräsentanten rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hättest vorhersehen können. Auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit berufen wir uns hierbei nicht.

Des Weiteren leisten wir Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Raub oder Plünderung abhandenkommen; jedoch nicht durch Verlieren, Liegen-, Hängen- oder Stehenlassen;
- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen;
- Wasser, Feuchtigkeit, Frost, Schneelast;
- Sturm, Hagel, Eisgang, Überschwemmung;
- Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
- Zerreißen infolge Fliehkraft;
- Überdruck;
- Tierversiss

zerstört oder beschädigt werden.

C 2.2.2 Nicht versicherte Gefahren

Kein Versicherungsschutz, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen besteht durch

C 2.2.2.1 Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand;

C 2.2.2.2 Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;

C 2.2.2.3 Sturmflut;

C 2.2.2.4 Grundwasser;

C 2.2.2.5 die versicherbaren Gefahren aller zum Hauptvertrag abschließbaren Bedingungen;

C 2.2.2.6 Abnutzung, Verschleiß;

C 2.2.2.7 Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und Dir oder Deinen Repräsentanten bekannt sein mussten;

C 2.2.2.8 den Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit Dir oder Deinen Repräsentanten bekannt sein musste. Wir leisten jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit unserer Zustimmung wenigstens behelfsmäßig repariert war

C 2.2.2.8.1 soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leisten wir zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behältst Du zunächst die bereits gezahlte Entschädigung. § 86 VVG – Übergang von Ersatzansprüchen – gilt für diese Fälle nicht.

Du hast Deinen Anspruch auf Kosten und nach unseren Weisungen außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen. Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn Du unseren Weisungen nicht folgst oder soweit der Dritte Dir Schadenersatz leistet.

C 2.3

Versicherte Sachen

Versichert sind auf und an dem Gebäude oder den mitversicherten Nebengebäude(n)/Garage(n) befestigte sowie auf dem Grundstück angebrachte, betriebsfertige Photovoltaikanlagen.

Zur Photovoltaikanlage gehören Photovoltaikmodule, Modultrageeinrichtungen, Laderegler, Akkumulatoren, Wechselrichter, Bezugs- und Einspeiseregler, Trafos, Überspannungsschutzeinrichtung, Gleich- und Wechselstromverkabelung, Überwachungskomponenten, Hausanschlüsse (sofern Du hierfür die Gefahr trägst) sowie sonstige Peripheriegeräte.

Die versicherten Anlagen sind bis max. 20 Kilowatt peak (kWp) versichert.

C 2.3.1

Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind:

- Wechseldatenträger;
- Hilfs- und Betriebsstoffe;
- Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel, z.B. Kühl- und Löschmittel;
- Werkzeuge aller Art;
- sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, z.B. Sicherungen, Lichtquellen, nicht wieder aufladbare Batterien, Filtermassen und -einsätze.

C 2.4

Ertragsausfall

Versichert ist der infolge eines ersatzpflichtigen Schadens an der Photovoltaikanlage entstandene Ertragsausfall, den Du dadurch erleidest, dass kein Strom in das Netz des Versorgers eingespeist werden kann oder Strom aus dem Netz des Versorgers entnommen werden muss.

Der Ertragsausfall wird nur insoweit ersetzt wie der Versicherungsnehmer die mögliche Wiederbenutzung der Anlage nicht schuldhaft verzögert.

C 2.5 Besondere Selbstbeteiligung Photovoltaik
Für Schäden nach C 2.2 besteht eine besondere Selbstbeteiligung in Höhe von 150 €.

C 3 Besondere Bedingungen Schutzbriefleistungen

C 3.1 Voraussetzungen für Schutzbriefleistungen

C 3.1.1 Um unsere Schutzbriefleistungen mitzuversichern, muss mindestens die Gefahr Feuer (A 3) Bestandteil Deines Versicherungsschutzes sein.

C 3.1.2 Sollte während der Vertragslaufzeit Deiner Wohngebäudeversicherung die Voraussetzung nach C 3.1.1 nicht erfüllt sein, ist die Mitversicherung der Gefahr „Schutzbriefleistungen“ nicht weiter möglich.

C 3.1.3 Für den Anspruch auf Haus- und Wohnungsschutzbriefleistungen ist Voraussetzung, dass die Hilfeleistung durch einen von uns beauftragten Dienstleister organisiert wird. Die eingetretenen Schadenfälle sind daher unverzüglich der Notrufzentrale zu melden. Die Telefonnummer findest Du in Deinem Online-Kundenportal.

C 3.2 Versicherte Personen

Alle Leistungen dieses Schutzbriefs stehen Dir als Versicherungsnehmer und den Personen, die mit Dir in häuslicher Gemeinschaft leben, zu.

C 3.3 Versicherungsort

Der Versicherungsschutz gilt für die im Versicherungsschein bezeichnete, selbstgenutzte Wohnung bzw. das Einfamilienhaus und Zweifamilienhaus (Hauptwohnsitz) einschließlich zugehöriger Balkone, Loggien, Dachterrassen, Keller und Speicherräume sowie Garagen, jedoch nicht für Stellplätze innerhalb von Sammelgaragen.

C 3.4 Entschädigungsgrenzen und Jahreshöchstentschädigung

Die Übernahme von Kosten gemäß den nachfolgenden Leistungen ist auf insgesamt 1.500 € (Jahreshöchstentschädigung) für alle Versicherungsfälle begrenzt. Die maximale Entschädigung pro versicherter Leistung beträgt 500 €.

C 3.4.1 Schlüsseldienst im Notfall

Anspruch auf einen Schlüsseldienst besteht, wenn Du nicht in den Versicherungsort nach C 3.3 gelangen kannst, weil der Schlüssel für die Wohnungstür abhandengekommen oder abgebrochen ist oder Du Dich versehentlich ausgesperrt hast.

Wir übernehmen die Kosten für das Öffnen der Wohnungstür durch den Schlüsseldienst sowie die Kosten für ein provisorisches Schloss, wenn das Türschloss durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig geworden ist.

C 3.4.2 Rohrreinigungs-Service im Notfall

Anspruch auf den Einsatz einer Rohrreinigungsfirma besteht, wenn Abflussrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WC, Urinalen, Bidets oder Bodenabläufen verstopft sind und dies nicht ohne eine fachmännische Behebung beseitigt werden kann.

Wir erbringen keine Leistungen, wenn die Ursache für die Rohrverstopfung außerhalb des Versicherungsortes nach A 12.2 liegt oder die Rohrverstopfung bereits vor Vertragsbeginn vorhanden war.

C 3.4.3

Sanitär-Installateur-Service im Notfall

Anspruch auf den Einsatz eines Sanitär-Installationsbetriebes besteht:

- bei einem Defekt einer Armatur, eines Boilers oder der Spülung des WCs oder des Urinals,
- wenn am Haupthahn der versicherten Wohnung das Kalt- oder Warmwasser nicht mehr abgestellt werden kann,
- bei Unterbrechung der Kalt- oder Warmwasserversorgung.

Wir übernehmen die Lohnkosten des beauftragten Handwerkers. Materialkosten werden nicht übernommen.

Wir erbringen keine Leistungen für Behebung von Defekten, die bereits vor Versicherungsbeginn vorhanden waren oder Instandhaltung bzw. Wartung der Geräte und Installationen des versicherten Ortes nach A 9.

C 3.4.4

Elektro-Installateur-Service im Notfall

Anspruch auf den Einsatz eines Elektro-Installationsbetriebes besteht bei Defekten an der Elektro-Installation des Versicherungsortes nach C 3.3.

Wir übernehmen die Kosten für die Behebung des Defekts. Materialkosten werden nicht übernommen.

Wir übernehmen keine Leistungen für:

- Behebung von Defekten an elektrischen und elektronischen Geräten, z.B. Waschmaschinen, Geschirrspüler, Backöfen, Heizkessel, Heizungssteuerungsanlagen, Kühlschränke, sonstige Küchengeräte, Lampen, Computer, Telefonanlagen und Unterhaltungselektronik;
- die Behebung von Defekten an Stromverbrauchsählern;
- die Behebung von Defekten, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren.

C 3.4.5

Heizungs-Installateur-Service im Notfall

Anspruch auf den Einsatz eines Heizungs-Installateur-Betriebes besteht, wenn aufgrund von Defekten an zugehörigen Thermostatventilen Heizkörper nicht in Betrieb genommen werden können oder aufgrund eines Bruchschadens oder Undichtigkeit Heizkörper repariert oder ersetzt werden müssen.

Wir übernehmen die Lohnkosten des beauftragten Handwerkers. Materialkosten werden nicht übernommen.

Wir erbringen keine Leistungen für Behebung von Defekten, die bereits vor Versicherungsbeginn vorhanden waren, Behebung von Schäden an Heizkesseln, Brennern, Tanks und Heizungsrohren oder Instandhaltung bzw. Wartung von Geräten und Installationen des versicherten Ortes nach A 9.

C 3.4.6

Notheizung

Anspruch auf bis zu drei elektrischen Leih-Heizgeräten besteht, wenn die Heizungsanlage unvorhergesehen während der Heizperiode ausfällt und eine Abhilfe durch den Heizungs-Installateur-Service nicht zeitnah möglich ist.

Wir übernehmen die Kosten für die Bereitstellung der Leih-Heizgeräte. Nicht ersetzt werden zusätzliche Stromkosten, die durch den Einsatz der Leih-Heizgeräte entstehen.

C 3.4.7

Schädlingsbekämpfung

Bei Befall der versicherten Wohnung durch Schädlinge, die aufgrund des Ausmaßes nur fachmännisch beseitigt werden können, besteht Anspruch auf eine Schädlingsbekämpfung durch eine Fachfirma. Als Schädlinge gelten ausschließlich Schaben (z.B. Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfischchen.

Wir übernehmen keine Leistungen für den Befall durch Schädlinge, die bereits vor Vertragsbeginn erkennbar waren.

C 3.4.8

Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienenneestern

Es besteht Anspruch auf fachmännische Beseitigung bzw. Umsiedlung von Wespen-, Bienen- oder Hornissenneestern, die sich im Bereich der versicherten Wohnung befinden.

Wir leisten keine Entschädigung, wenn

- sich das Wespen-, Bienen- oder Hornissennest in einem räumlichen Bereich befindet, der nicht der versicherten Wohnung zugeordnet werden kann.
- die Entfernung bzw. Umsiedlung des Wespen-, Bienen oder Hornissenneests aus rechtlichen Gründen, z.B. aus Gründen des Artenschutzes, nicht zulässig ist.

C 3.4.9

Kinderbetreuung im Notfall

Wir organisieren innerhalb Deutschlands die Betreuung von Kindern unter 16 Jahren, die in Deinem Haushalt leben, wenn Du durch Unfall, Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung der Kinder gehindert bist und eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht. Die Betreuung erfolgt nach Möglichkeit in der versicherten Wohnung, und zwar so lange, bis sie anderweitig, z.B. durch einen Verwandten übernommen werden kann, längstens jedoch für die Dauer von 48 Stunden.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

C 3.4.10

Unterbringung von Tieren im Notfall

Wir organisieren innerhalb Deutschlands die Unterbringung und Versorgung von Hunden, Katzen, Hamstern, Meerschweinchen, Kaninchen und Ziervögeln, die in Deinem Haushalt leben, wenn Du durch Unfall, Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung der Tiere gehindert bist und eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht. Die Unterbringung erfolgt in einer Tierpension bzw. in einem Tierheim. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass die Tiere unserem Beauftragten übergeben werden.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

C 3.4.11

Ausfall der versicherten Wohnung

Wird der Versicherungsort nach C 2.3 durch Feuer-, Elementar- oder Wasserschaden bzw. Einbruchdiebstahl unbewohnbar, organisieren wir eine angemessene Ersatzwohnung (z.B. Hotel, Pension, Mietwohnung). Die Kosten für die Ersatzwohnung werden nicht übernommen.

C 3.4.12

Bewachungsservice

Werden infolge eines versuchten oder vollbrachten, polizeilich gemeldeten Einbruchs in den Versi-

cherungsort nach C 3.3 Sicherungsmaßnahmen erforderlich, um den versicherten Haushalt vor weiteren Schäden zu schützen, organisieren wir:

- die provisorische Sicherung der Wohnungstür durch einen Schlüsseldienst oder
- eine provisorische Sicherung von Fenstern durch einen Glasereibetrieb oder
- die Bewachung und Sicherung des versicherten Objektes durch ein auf Bewachung bzw. Sicherung spezialisiertes Unternehmen.

Die Kosten für die Bewachung und Sicherung werden nicht übernommen.

C 4

Besondere Bedingungen Haustechnik

C 4.1

Voraussetzungen für Haustechnik

C 4.1.1

Um Haustechnik mitzuversichern, muss mindestens die Gefahr Feuer (A 3) Bestandteil Deines Versicherungsschutzes sein.

C 4.1.2

Sollte während der Vertragslaufzeit Deiner Wohngebäudeversicherung die Voraussetzung nach C 4.1.1 nicht erfüllt sein, ist die Mitversicherung der Gefahr „Haustechnik“ nicht weiter möglich.

C 4.2

Welche Schäden sind versichert? Welche sind nicht versichert?

C 4.2.1

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, wenn diese unvorhergesehen zerstört oder beschädigt werden. Unvorhergesehen sind Schäden, die weder Du noch Deine Repräsentanten rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können. Auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit berufen wir uns hierbei nicht.

Des Weiteren leisten wir Entschädigung für versicherte Sachen,

- die durch Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Raub oder Plünderung abhandenkommen; jedoch nicht durch Verlieren, Liegen-, Hängen- oder Stehenlassen,
- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter,
- Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler,
- Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung,
- Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen,
- Wasser, Feuchtigkeit, Frost, Schneelast,
- Sturm, Eisgang, Überschwemmung,
- Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen,
- Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel,
- Zerreißen infolge Fliehkraft,
- Überdruck oder
- Tierverschiss
- Überwachungskameras

zerstört oder beschädigt werden.

C 4.2.2

Nicht versicherte Gefahren

Kein Versicherungsschutz, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen besteht

C 4.2.2.1

durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand;

C 4.2.2.2

durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;

- C 4.2.2.3 durch Sturmflut;
- C 4.2.2.4 durch Grundwasser;
- C 4.2.2.5 durch die versicherbaren Gefahren aller zum Hauptvertrag abschließbaren Bedingungen;
- C 4.2.2.6 durch Abnutzung, Verschleiß;
- C 4.2.2.7 durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und Dir oder Deinen Repräsentanten bekannt sein mussten;
- C 4.2.2.8 durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit Dir oder Deinen Repräsentanten bekannt sein musste. Wir leisten jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit unserer Zustimmung wenigstens behelfsmäßig repariert war.
- C 4.2.2.9 soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leisten wir zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behältst Du zunächst die bereits gezahlte Entschädigung. § 86 VVG – Übergang von Ersatzansprüchen – gilt für diese Fälle nicht.

Du hast Deinen Anspruch auf Kosten und nach unseren Weisungen außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn Du unseren Weisungen nicht folgst oder soweit der Dritte Dir Schadenersatz leistet.
- C 4.2.2.10 durch übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen.

C 4.3 Versicherte Sachen

- C 4.3.1 Versichert sind die folgenden allgemeinen haustechnischen betriebsfertigen Gebäude- und Grundstücksbestandteile auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück:
 - Brenner, Pumpen, Steuerungs-, Mess- und Regeleinheiten, von Heizungsanlagen aller Art und Öltanks;
 - Stationäre Klima- und Lüftungsanlagen;
 - Personen- und Lastenaufzüge;
 - Anlagen zur Trink- und Brauchwasseraufbereitung und -entsorgung sowie Anlagen zur Schmutzwasserentsorgung bzw. Schmutzwasserabweisung;
 - Elektrische Antriebe von Rollläden, Garagen- und Rolltoren;
 - Elektronische Türöffner, Alarm-, Video- und Gegensprechanlagen, Klingelanlagen;
 - Smarthome-Geräte, die mit der Gebäudetechnik über ein leitergebundenes BUS-System verbunden sind und der Steuerung von Rollläden, Fenstern, Türen, Strom, Heizung, Beleuchtung, Gartenbewässerung oder Überwachungseinrichtungen dienen. Nicht versichert sind mobile Steuerungsgeräte, welche auch außerhalb des Gebäudes Verwendung finden (Tablets oder Smartphones);
 - Hebeanlagen;
 - Solaranlagen zur Brauchwassererwärmung;

- Antennen- und Satellitenempfangsanlagen, soweit sie sich in Deinem Eigentum befinden und der Versorgung der im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude dienen;
- Saunen oder Dampfbäder, Springbrunnen, Regenwassernutzungsanlagen;
- Überwachungskameras.

C 4.3.1.1

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist. Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

C 4.3.1.2

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und – soweit vorgesehen – nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.

C 4.3.2

Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind:

- Anlagen und Geräte, die nicht unter C 4.3.1 aufgeführt sind, insbesondere Photovoltaikanlagen und sonstige Anlagen der Stromerzeugung, sowie Zisternen,
- Rohrleitungen, die zu den Anlagen und Geräten gehören,
- Wechseldatenträger,
- Hilfs- und Betriebsstoffe,
- Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel, z.B. Kühl- und Löschmittel,
- Werkzeuge aller Art,
- sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, z.B. Sicherungen, Lichtquellen, nicht wieder aufladbare Batterien, Filtermassen und -einsätze.

C 4.4

Versicherte Kosten

Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden. Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Sache. Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

C 4.4.1

Teilschaden

Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen abzüglich des Wertes des Altmaterials.

C 4.4.2

Totalschaden

Entschädigt wird der Neuwert abzüglich des Wertes des Altmaterials zuzüglich Bezugskosten wie z.B. für Verpackung, Fracht, Zölle und Montage, die

Du infolge eines Versicherungsfalles aufwenden musst.

C 4.4.3 Entschädigungsbegrenzung auf Zeitwert

Abweichend von C 4.4.1 und C 4.4.2 ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles begrenzt, wenn die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt.

Du erwirbst einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt, nur, soweit und sobald Du uns innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles nachweisen kannst, dass Du die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten oder abhandengekommenen Sachen verwenden wirst.

C 4.4.4 Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere:

- Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;
- Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten;
- De- und Remontagekosten;
- Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;
- Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist;
- Aufräumungs-, Dekontaminations-, und Entsorgungskosten;
- Feuerlöschkosten;
- Bewegungs- und Schutzkosten;
- Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten;
- Kosten für Gerüstgestaltung, Bergungsarbeiten oder Bereitstellung eines Provisoriums;
- Kosten für Luftfracht;
- Kosten für schadenbedingte Arbeiten an Dächern oder Fassaden.

Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Werkzeugen aller Art sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden.

C 4.4.5 Nicht versicherte Kosten

Wir leisten keine Entschädigung für

- Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
- Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
- Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
- entgangenen Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;

- Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;
- Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;
- Vermögensschäden.

C 4.5

Besondere Selbstbeteiligung Haustechnik

Für Schäden nach C 4.2 besteht eine besondere Selbstbeteiligung in Höhe von 150 €.

Teil D

Tarifbestimmungen

D 1

Versicherbare Gebäude

- D 1.1 Versicherbar sind bezugsfertige Wohngebäude (Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser, Doppelhaushälften, Reihenhäuser) bis 350 m² Wohn- und Geschäftsfläche, die zu höchstens 50 % zu gewerblichen Zwecken genutzt werden.
- D 1.2 Versicherbar sind bezugsfertige Mehrfamilienhäuser bis 550 m² Wohn- und Geschäftsfläche, die zu höchstens 50 % zu gewerblichen Zwecken genutzt werden.
- D 1.3 Denkmalgeschützte Gebäude sind mit Berücksichtigung eines Beitragszuschlages versicherbar. Der Denkmalschutz muss bei Antragsstellung angegeben werden.
- Gebäude über 125 Jahre (unter Berücksichtigung der Sanierungen) können nicht versichert werden.
- D 1.4 Versicherbar sind Nebengebäude mit einer Grundfläche bis 50 m². Für Nebengebäude über 50 m² Grundfläche bitten wir Dich uns zu informieren.
- Die Entschädigungsleistung je Versicherungsfall ist auf 50.000 € für Nebengebäude begrenzt.
- D 1.5 Garagen/Carports unabhängig von der Größe und Bauweise.
- D 1.6 Sonstige Grundstücksbestandteile und Gebäudezubehör ist versichert, sofern unter A 9 genannt.

D 2

Besondere Gebäudegegebenheiten

Sofern Deine zu versichernden Gebäude besondere Bauteile oder Installationen (z.B. Schwimmbäder) enthalten, bitten wir Dich, uns über diese Gegebenheiten zu informieren, um die Versicherbarkeit zu prüfen.

Schwimmbäder können nicht versichert werden und sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

D 3

Kernsanierungen

Für die Kernsanierung erhältst Du bei uns entsprechende Rabattierungen, die für die Gefahren Feuer, Leitungswasser und Sturm/Hagel separat betrachtet werden. Für die jeweiligen Gefahren bedeutet dies, dass:

- für die Gefahr Sturm/Hagel der Dachstuhl und die Dacheindeckung;
 - für die Gefahr Leitungswasser die Rohrleitungssysteme (Wasser- sowie Heizungsleitungen) sowie die entsprechenden sanitären Einrichtungen;
 - für die Gefahr Feuer die elektrischen Leitungen
- zum Sanierungszeitpunkt in einem neuwertigen Zustand sind.

Auf Gebäude, bei denen Teilsanierungen durchgeführt wurden, erhältst du einen entsprechenden Nachlass der Gefahr, für die das Schadenrisiko aufgrund der Sanierung sinkt.

Falls der Sanierungszustand nicht diesen Vorgaben entspricht, besteht für darauf zurückführende Schäden kein Versicherungsschutz bzw. es kann kein Sanierungsrabatt nach D 4 gewährt werden.

Werden oder wurden Teile der zu versichernden Gebäude saniert, bitten wir Dich uns im Versicherungsfall Nachweise der fachgerechten Ausführung einzureichen.

D 4

Neubaunachlass und altersbedingter Zuschlag

Für Neubauten gilt ein Nachlass gemäß der beiliegenden Rabattierungstabellen. Der Neubaunachlass kann auch vergeben werden für Gebäude, bei welchen nach D 3 entsprechende Sanierungen durchgeführt werden und gilt nur auf die Gefahr, die durch die Sanierung ein sinkendes Schadenrisiko mit sich bringt (Bspw. Der Gefahr Leitungswasser bei sanierten Wasser- und Heizleitungen). Die Sanierung senkt den Beitragssatz zum Zeitpunkt der Sanierung auf den Satz, der einem drei Jahre alten Gebäude entspricht.

Bei Gebäuden, die älter als 20 Jahre sind, wird für die Gefahren Feuer und Sturm/Hagel ab dem 20. Jahr sowie ab dem 45. Jahr ein altersbedingter Risikozuschlag erhoben.

Für die versicherte Gefahr Leitungswasser gelten die Tarifu- bzw. abschläge der beiliegenden Tariftabelle nach D 6.

D 5

Feuerrohbauversicherung

D 5.1

Die im Versicherungsvertrag genannten Gebäude und die zu ihrer Errichtung notwendigen auf dem Baugrundstück befindlichen Baustoffe sind, soweit Du dafür die Gefahr trägst, während der Zeit des Rohbaus bis zur bezugsfertigen Herstellung, längstens bis zum Ablauf von 24 Monaten, gegen die versicherte Gefahr Feuer nach A 3 versichert, sofern dies im Vertrag vereinbart ist.

D 5.1.1

Bezugsfertig ist ein Gebäude, wenn sein normaler Gebrauch ohne größere Erschwernisse und Einschränkungen möglich ist, unabhängig davon, ob es tatsächlich bereits bezogen ist.

D 5.2

Sollte die Bezugsfertigkeit vor dem im Versicherungsschein genannten Datum erfolgen, so musst Du uns dies in Textform mitteilen.

D 5.3

Die Umstellung auf den bei Antragsstellung beantragten Versicherungsschutz, welcher weitere Gefahren (zusätzlich zu Feuer nach A 3) beinhaltet kann, erfolgt mit Meldung der Bezugsfertigkeit, spätestens mit Erreichen des im Versicherungsschein genannten Datums.

D 6

Tariftabellen

In Deinem Tarif werden im Laufe der Vertragsdauer je nach Gebäudealter entsprechende Rabatte oder Zuschläge erhoben. Diese findest Du nachfolgend:

D 6.1

Für die Gefahr Leitungswasser

Gebäudealter	Tarifiermäßigung bzw. Zuschlag
0	-35,30%
1	-33,30%
2	-31,40%
3	-29,40%
4	-27,40%
5	-25,40%
6	-23,50%
7	-21,50%
8	-19,50%
9	-17,60%
10	-15,60%
11	-13,60%
12	-11,70%

13	-9,70%
14	-7,70%
15	-5,70%
16	-3,80%
17	-1,80%
18	0,20%
19	2,10%
20	4,10%
21	4,80%
22	5,50%
23	6,30%
24	7,00%
25	7,70%
26	8,40%
27	9,10%
28	9,90%
29	10,60%
30	11,30%
31	12,00%
32	12,70%
33	13,40%
34	14,20%
35	14,90%
36	15,60%
37	16,30%
38	17,00%
39	17,80%
40	18,50%
41	19,20%
42	19,90%
43	20,60%
44	21,40%
ab 45	22,10%

D 6.2

Für die Gefahr Feuer

Gebäudealter	Tarifiermäßigung bzw. Zuschlag
0	-39,90%
1	-38,10%
2	-36,20%
3	-34,40%
4	-32,60%
5	-30,70%
6	-28,90%
7	-27,10%
8	-25,20%
9	-23,40%
10	-21,60%
11	-19,70%
12	-17,90%

D 6.3

Für die Gefahr Sturm/Hagel

Gebäudealter	Tarifiermäßigung bzw. Zuschlag
0	-36,70%
1	-34,80%
2	-32,80%
3	-30,90%
4	-29,00%
5	-27,00%
6	-25,10%
7	-23,20%
8	-21,30%
9	-19,30%
10	-17,40%
11	-15,50%
12	-13,50%
13	-11,60%
14	-9,70%
15	-7,80%
16	-5,80%
17	-3,90%
18	-2,00%
19	0,00%
ab 20	1,90%
ab 45	5,90%
ab 61	13,80%

